AUTHOR:

HAUSER, DR. ADOLF

TITLE:

STUDIEN ZU EINER WISSENSCHAFTLICHEN...

PLACE:

KARLSRUHE

DATE:

1867

Master Negative #

93-81316-15

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Dissertation

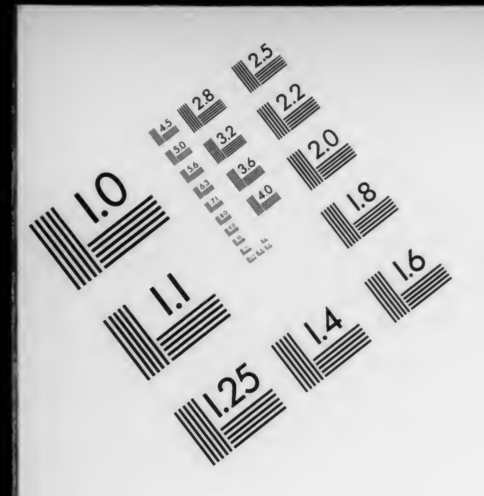
877.52 Hauser, Adolf
Z6
v 2 Studien zu einer wissenschaftlichen syntax der lateinischen sprache
Karlsruhe 1867 pt 2

No. 7 of a vol of dissertations

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 7-23-93 INITIALS MGY
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



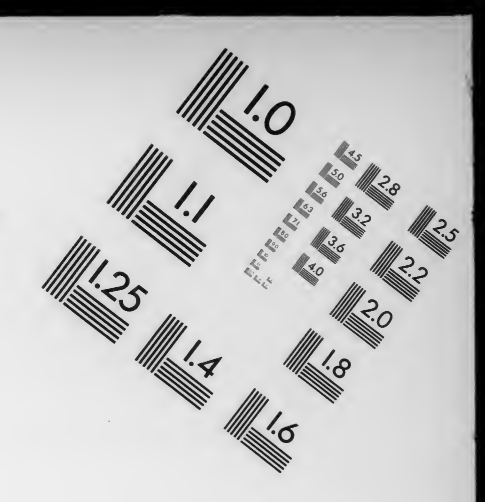


AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202



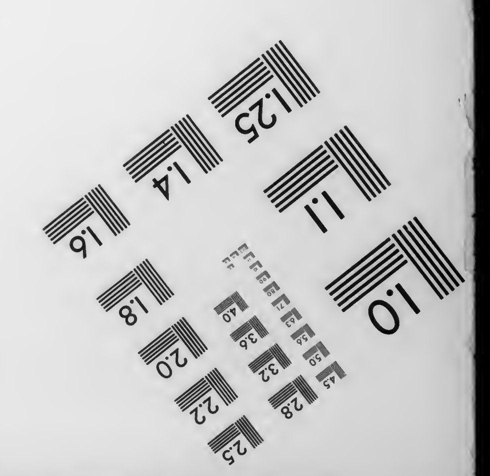
Centimeter

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm

1 2 3 4 5

Inches

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6 6.3 7.1



MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Studien

zu

einer wissenschaftlichen Syntax der lateinischen Sprache.

Von

Dr. Adolf Hauser.

Zweiter Theil.

Beilage zu dem Programme des Karlsruher Lyceums.

Karlsruhe.
Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.
1867.

Aliter multa quam priores tradituri fatemur ea quoque illorum esse muneris qui primi vias quaerendi demonstraverint.

Plin. H. N. 2, 15, 13, 62.

Vorwort.

Durch die Freundlichkeit eines Amtsgenossen ist es mir vergönnt, ausser der für unser Professorencollegium festgesetzten Reihenfolge das Programm der hiesigen Gelehrtenschule auch für das gegenwärtige Schuljahr zu übernehmen und meinen vor drei Jahren (Beilage zum Programm des Karlsruher Lyceums von 1864) veröffentlichten Studien zur lateinischen Syntax den vorliegenden zweiten Theil folgen zu lassen. Derselbe ergänzt und vervollständigt den von mir versuchten Entwurf eines syntaktischen Lehrgebäudes der lateinischen Sprache, mit Ausschluss des Abschnittes vom Periodenbau. Um den für ein Programm üblichen Raum nicht zu überschreiten, habe ich auch dieses Mal darauf verzichtet, die Lehrsätze mit Belegstellen aus meinen Sammlungen zu versehen; nur die unmittelbar in den Text des Manuscriptes verflochtenen Beispiele liess ich unangefochten von der Sparsamkeit des Roth-

stiftes. Aus der gleichen Rücksicht habe ich auch (wie schon in dem früheren Programme) die Lehrsätze vielfach nur schematisch angedeutet: die Ausführung im Einzelnen musste zurücktreten vor dem Bedürfnisse, die Uebersicht des Ganzen wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu ermöglichen. So lässt mich denn der Rückblick auf die bisherige Arbeit doppelt den Stachel des Unvollendeten empfinden und erwecket den Wunsch, bald von Neuem ein liebgewordenes Feld der Forschung in seiner Tiefe und Breite durchmessen zu können.

Karlsruhe, den 27. Juni 1867.

Dr. Adolf Hauser.

Drittes Kapitel.

Von den Bestimmungen des Ortes, der Zeit, der Weise und des Grundes.

A. Von der Bestimmung des Ortes.

Alles unmittelbar sinnlich Wahrnehmbare stellt sich dem Menschen unter dem Begriffe des Raumes dar.

Das Befinden in dem Raume ergibt sich auf die Frage wo? — das Ausgehen von einem Raume (als dem Ausgangspunkte) auf die Frage woher? — und das Hinstreben nach einem Raume (als dem Zielpunkte) auf die Frage wohin? Diese drei Fragen entsprechen den Begriffen des Werdens, Bestehens und Vergehens alles Endlichen, und von diesem (dem Endlichen) ausgehend hat dann der menschliche Geist die Begriffe des Raumes auch auf das Unendliche und Uebersinnliche übergetragen, denn alles Vergängliche wird dem Menschen zu einem Gleichnisse des Ewigen.

Zum sprachlichen Ausdruck einer Ortsbestimmung bedient sich die lateinische Sprache (wie die deutsche) entweder der hierzu ausdrücklich bestimmten Wortart, nämlich der praepositiones, in Verbindung mit einem Hauptwort (oder dessen beliebigem Stellvertreter), oder der adverbia loci, oder endlich der Casusformen. Zur besseren Uebersicht lassen wir am Schlusse der Regeln über die Ortsbestimmung ein Verzeichniss der praepositiones, sowie der gebräuchlichsten adv. loci folgen.

Anm. Dichter geben an der Stelle von Ortsbestimmungen (ähnlich ist es bei der Zeit, §) gerne die mehr versinnlichenden attributa.

Die Grundregeln der Ortsbestimmung erleiden jedoch im lateinischen Sprachgebrauch einige wesentliche Modificationen, und in specie ist die Ortsbestimmung bei Städtenamen eine ganz eigenthümliche; über beide Punkte genüge Folgendes:

I. Auf die Frage wo? antwortet im Lateinischen besonders häufig die praepos. in (cum abl.); wo nun das bei dieser praepos. befindliche Hauptwort noch durch ein attributum bestimmt ist, erlaubt sich der Lateiner, aus einem gewissen Streben nach Kürze des Ausdrucks, die praepos. wegzulassen: tota Asia.

Natürlich darf aber auch hier in nicht fehlen, wenn das Sein innerhalb des Raumes mit Nachdruck hervorgehoben werden soll: in toto imperio.

Wo jedoch auf die Frage wo? das Hauptwort mit attrib. im blossen abl. steht, scheint uns an sehr vielen Stellen der Ablat. des Grundes (Mittels, §) in den abl. loci herüberzuspielen, was wir besonders unzweifelhaft bei se tenere und den Verbis der Bewegung zu erkennen glauben, und bei diesem letzteren Zeitwort tritt auch regelmässig im Falle einer reinen und unzweideutigen Ortsbestimmung die betreffende Ortsbestimmung wieder ein: vado und per vadum transire.

Anm. Bisweilen fehlt bei der praepos., als leicht zu ergänzen, das betreffende Hauptwort: Habitabat rex ad Jovis Statoris (sc. templum oder aedes).

Anm. 2. Aus dem Streben des Sprachgebrauchs nach Kürze des Ausdrucks erklärt sich besonders die Weglassung der praepos. bei terra, mare und locus, indem diese Wörter eben im gemeinen Leben sehr geläufig waren.

Hingegen entsprechen die Ausdrücke dextrā und laevā ganz den Bestimmungen des § , indem bei ihnen das Hauptwort parte ausgelassen erscheint.

Anm. 3. Eine ähnliche Unterscheidung des ablat, als localis und causalis, wie wir sie § gegeben, scheint uns auch dem lateinischen Sprachgebrauch bei Citaten aus einem schriftstellerischen Werke vorgeschwebt zu haben. Wenn nämlich das citirte Werk von dem in Rede stehenden Gegenstande nur neben vielem Anderen handelt, so tritt die praepos. ein (der Gegenstand findet sich örtlich innerhalb des Werkes). Beisp.

Bildet hingegen der Gegenstand den Gesammtinhalt des citirten Werkes, so ist letzteres das Mittel, um jenen zu behandeln, und dem entsprechend steht das Werk alsdann im abl. causali.

Anm. 4. Nach der ihnen zukommenden licentia gehen die Dichter im Gebrauche des abl. local. (causal.) viel weiter, als die Prosa.

II. Aus dem ähnlichen Streben nach Kürze erlaubte sich der lateinische Sprachgebrauch, die praepos. auch bei den Ortsbestimmungen auf die Frage woher? auszulassen. So z. B. wird der im täglichen Leben stets gebrauchte Rechtsausdruck movere nur mit dem blossen abl. gefunden.

Daneben besteht aber auch regelrecht die praepos: die nur dann wieder vorzugsweise ausgelassen zu werden pflegt, wenn dieselbe schon ein Mal im verbum (compositum) enthalten ist: castris egredi.

Anm. 1. Im Briefstile ist die Anschauungsweise des Lateiners von der unsrigen wesentlich verschieden, indem er sich bei Abfassung eines Briefes sinnlich wie geistig von vorn herein in die Lage des Empfängers hineindenkt, sich diesem gegenüber bei Ankunft des Briefes als mündlicher Berichterstatter darstellt und also seine gegenwärtige Lage vorausschauend als eine räumlich wie zeitlich entfernte (bezw. vergangene) auffasst.

Doch ist auch die deutsche Auffassungsweise im Lateinischen gestattet.

Beisp.

(Vergl. übrigens auch §).

Anm. 2. Aehnlich wie im Briefstile finden sich übrigens auch sonst im Lateinischen manche von abweichender Grundanschauung ausgegangene und hiernach zu erklärende Ortsbestimmungen. F. 388.

Beisp.

III. Auch auf die Frage wohin? kann die betreffende praepos. ausgelassen werden, besonders nach solchen Zeitwörtern, welche schon mit der entsprechenden praepos. zusammengesetzt erscheinen.

Aber auch an und für sich ist der acc. als derjenige casus zu betrachten, welcher der Richtung wohin? entspricht.

Anm. 1. Eine verschiedene Grundanschauung (cf. §) bestimmte den Lateiner zuweilen zu Ortsbestimmungen auf die Frage wohin?, denen im Deutschen solche auf die Frage wo? entsprechen. F. 387 mit Anm. Z. 489.

und umgekehrt.

Anm. 2. Dichter beantworten die Frage wohin? auch durch den dat., der aus § zu erklären ist.

IV. Zur Bezeichnung der räumlichen Ausdehnung bedient sich der Lateiner (wie der Deutsche) des nähern Objects; es erklärt sich aber dieses Object durch eine ursprüngliche Abhängigkeit von einem verb. trs. in Form eines partic. praes. act., z. B. habens, tenens, ἔχων.

Statt des nähern Objects kann auch eine Grundesbestimmung im abl. auf die Frage wodurch? eintreten.

Anm. 1. Das hier erklärte nähere Object ist dann in adverbialem Gebrauche in manche Bestimmungen der Weise und der Zeit übergegangen. F. 459.

Anm. 2. Rein dichterisch und dem Griechischen entlehnt ist der Gebrauch: Zeitwörtern, welche in genere act. ein näheres Object bei sich haben, im partic. pf. pass. dieses als Ersatz einer Ortsbestimmung zu belassen, uud ein ähnlicher Gebrauch findet sich auch bei den trs. des Bekleidens.

Von diesem Gebrauch ausgehend nun aber auch bei verb. intrs. und sogar bei adject. dieses nähere Object an der Stelle einer Ortsbestimmung zu gebrauchen, ist als die äusserste Grenze des poetischen (und taciteischen) Sprachgebrauchs zu betrachten.

Die Ortsbestimmungen bei Eigennamen von Städten und kleineren Inseln theilen, als in der Umgangssprache sehr häufig vorkommend, alle jene Bestimmungen, die durch das Streben nach Kürze in der lateinischen Ortsbestimmung sich festsetzten und von uns § erklärt wurden. Die Namen der kleineren Inseln wurden den Städtenamen gleich behandelt, weil bei ihnen die Insel gemeiniglich auch denselben Namen mit der Hauptstadt führte.

Die Städtenamen stehen:

I. Auf die Frage wo?

a. im abl. als subst. der 3., oder als pluralia tantum der 1. und 2. Deklination;

b. im genit., als subst. singularis numeri nach der 1. und 2. Deklination.

Anm. 1. Es lassen sich aber Fälle nachweisen, dass auf die Frage wo? sich auch ein Städtename der 3. Declination im dat. findet: F. 383, N. **.

Beisp.

Diesem Dat. vindiciren alsdann die Grammatiker die schon § berührte lokale Kraft. Diese zugestanden, ist der genit. der subst. der 1. und 2. Deklination als ein ähnlicher dat. zu erklären, indem die alte Endung des genit. primae und secund. decl. auf ai und oi mit der des dat. gleichlautend war.

Anm. 2. Sobald aber zum Städtenamen im Falle b. des § ein attrib. hinzutritt, steht der ablat.

II. Auf die Frage woher? steht entweder
a. das Hauptwort mit Vorwort,

Beisp.

oder
b. der ablat.

Beisp.

III. Auf die Frage wohin? folgt der accus.

Beisp.

Sobald aber ein attr. hinzutritt, steht regelrecht die praepos.

Beisp.

Allg. Anm. 1. Hat der Städtename etc. eine appos. bei sich (urbs, oppidum, caput etc.), so steht diese auf die Fragen wo? und woher? im abl., auf die Frage wohin? im accus.

Beisp.

Ist aber umgekehrt der Städtename selbst appos. zu einem solchen Hauptworte, so folgt er der nach den allgemeinen Regeln ausgedrückten Ortsbestimmung lediglich nach den Bestimmungen der appos.,

Beisp.,

Statt deren auch bekanntlich der genit. der nähern Bestimmung eintreten kann.

Allg. Anm. 2. Dichter gebrauchen auch Ländernamen nach Art der Städtenamen.

IV. Wie die Städtenamen werden die Wörter domus, humus und rus construirt.

Anm. 1. Auf die Frage wohin? hat humus die praep. F. 383, ***.

Anm. 2. Auch bei domus ist der Gebrauch der praep. überall unbenommen.

Anm. 3. Bei hinzutretendem attribut ist derselbe Fall bei domus, wie bei den Städtenamen,

Beisp.

nur die pron. poss. und das adj. alienus können auch zu domus in den genit. treten auf die Frage wo?

Anm. 4. Ueber domi bellique etc., siehe die Zeit, § .

(Hier würde sich das Verzeichniss der gewöhnlichen adv. loci und sämmtlicher praep. mit Beispielen anreihen.)

B. Von der Bestimmung der Zeit.

Wie die Vorstellung des Raumes, so schöpfte der Geist auch die der Zeit aus dem Entstehen und Vergehen, dem Kommen und Verschwinden der irdischen Dinge. Die Vorstellungen des Raumes und der Zeit stehen in einer innigen Verwandtschaft zu einander, und immer kehrt die Sprache darauf zurück, das unfasslichere Zeitliche als ein mehr sinnliches und anschauliches Oertliches aufzufassen. Dieses beweist auch in dem Lateinischen besonders der Gebrauch der (ursprünglich örtlichen) praep. bei Zeitbestimmungen.

Das Vorhandensein eines Gegenstandes oder Verhaltens in der Zeit ergibt sich auf die Frage wann?, seine Dauer auf die Frage wie lange?, die Bestimmung seines Anfanges oder Endes in der Zeit auf die Fragen seit wann? und bis wann?

Die Bestimmung der Zeit wird im Lateinischen ausgedrückt:

I. Auf die Frage wann?
1) durch ein Umstandswort;

Beisp.

2) durch ein Hauptwort mit Vorwort.

Hier liegt überall die örtliche Auffassung zu Grunde, und finden dabei vorzugsweise folgende praepos. ihre Anwendung:

in bezeichnet das Sein innerhalb eines Zeitraumes, verstärkt: *inter* und *intra*.

Beisp.

Anm. Wo das Sein als innerhalb eines Zeitraumes mehrmals vorhanden durch ein adv. numer. bezeichnet wird, darf natürlich in niemals fehlen: bis in anno. —

ante und *post.* bezeichnen das Sein als im Zeitraume vor oder nach einem andern Sein befindlich:

ad, sub und *circa* bezeichnet die zeitliche Annäherung eines Seins, einem andern gegenüber.

3) Durch den blossen ablat.; in diesem Falle abstrahirt der Lateiner von der örtlichen Anschauungsweise und fasst die Zeitbestimmung als den Umstand (§) auf, unter welchem ein Sein oder Verhalten stattfindet. Dieser Fall ist im Lateinischen weitaus der häufigste.

Beisp.

Anm. 1. Bei Angabe von Jahres- und Lebenszahlen in der Erzählung gebraucht der Lateiner ausschliesslich die ordinalia.

Beisp.

Anm. 2. Um das periodisch sich wiederholende Eintreffen eines gewissen Verhaltens zu einer gewissen Zeit zu bezeichnen, gebraucht der Lateiner das ordinale verbunden mit dem pron. quisque:

Anm. 3. Singulis diebus (mensibus, annis etc.).

Anm. 4. Sehr oft ist der abl. der Zeit selbst wieder bestimmt durch eine Zeitbestimmung mit ante oder post: tribus annis ante Romulum.

Wird nun der betreffende acc. bei ante oder post, als sich von selbst verstehend, weggelassen, so erhalten diese beiden hierdurch gewissermassen eine adverbiale Kraft: Socrates paucis diebus ante quum facile posset educi e custodia, noluit.

Ueber den adverb. Gebrauch von ante und post in solchen Zeitbestimmungen bei nachfolgendem Nebensatz mit quam siehe den zusammengesetzten Satz (§).

II. Auf die Frage: wie lange?

1) Durch ein Umstandswort.

Beisp.

2) Durch den accus.: (Erklärung.)

Beisp.

Anm. 1. Hierher gehört die Redensart: id temporis (aetatis).

Anm. 2. Bemerkenswerth ist auch bei diesen Zeitbestimmungen die Vorliebe des Lateiners für numer. ordinalia in Jahreszahlen und Jahresbestimmungen: sextum jam annum. (s. oben §).

Doch ist auch das card. gestattet.

Beisp.

3) Durch ein Hauptwort mit Vorwort; alsdann ist die räumliche Anschauung der Ausdehnung ganz unmittelbar auf die Zeit übertragen: besonders bei per.

Anm. 1. Selten steht auf die Frage wie lange? der abl. oder vielmehr: selten steht die Zeitbestimmung auf die Frage wann? wo man eine solche auf die Frage wie lange? erwarten würde: Scriptum est a Posidonio trigenta annis vixisse Panaetium.

Anm. 2. Statt ante bei einer Zeitbestimmung auf die Frage wann? kann der Lateiner durch abhinc die unmittelbare Beziehung auf die Gegenwart des Sprechenden andeuten, die Zeitbestimmung selbst aber entweder im abl. (wann?) oder im acc. (wie lange?) folgen lassen:

a. Roscius litem decidit abhinc annis quatuor. —
b. Demosthenes abhinc annos prope trecentos fuit.

III. Auf die Fragen seit wann? und bis wann? antwortet der Lateiner stets in räumlicher Grundanschauung mit Vorwörtern:

a. seit wann? a, de, ex.
b. bis wann? ad, in, sub.

Anm. 1. Hierher gehören die Redensarten: in perpetuum, in futurum, in praesens (sc. tempus), in crastinum (sc. diem), in diem vivere, in dies augeri.

Anm. 2. Dass der Lateiner Zeitbestimmungen auch durch appos. ausdrücken kann, s. § und durch attrib., s. §

C. Von der Bestimmung der Weise und des Umstandes.

Wir haben oben gesehen, dass das Hauptwort als Begriff einen Gegenstand bezeichnet, der quantitativ als Gattung (Art) aufzufassen ist, deren Arten (Individuen) dann

sich durch ihre Qualität von einander unterscheiden; wir werden finden, dass dieser qualitative Unterschied des Individuums in demselben Begriffe beim Hauptwort vorzugsweise durch das attrib. bezeichnet wird (s. unten §).

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Zeitwort, denn dieses bezeichnet ein Verhalten, welches qualitativ der unendlichsten Modifikationen fähig ist. Diese letzteren (also die Art und Weise des betreffenden Verhaltens) in dem Begriffe des Zeitworts zu bezeichnen, bedient sich der Lateiner (wie der Deutsche) vorzugsweise des Umstandswortes oder adverbii, das also zum verb. dieselbe Stellung einnimmt, wie das adj. als attrib. zum nom. subst.

Anm. Adverbialiter gebraucht wird auch manchmal der accus., z. B. magnam partem etc. Solche accus. lassen sich sämmtlich durch Ellipsen der nach Kürze strebenden Umgangssprache erklären.

Zur Weisebestimmung sind auch die ein Verhalten begleitenden Umstände zu rechnen. Der Lateiner fasst dieselben entweder zeitlich auf im abl. (sobald noch ein attr. dabei steht):

Beisp.

oder örtlich: bei nachdrücklicher Bezeichnung der Begleitung und des Nebeneinanderseins: cum.

Beisp.

oder mit per, ad.

Beisp.

Anm. 1. Steht aber § kein attr. beim Hauptwort, so muss an der Stelle des zeitlichen Abl. stets das örtliche cum eintreten, um eine Verwechslung mit der Grundesbestimmung (§) zu verhüten.

Anm. 2. Das deutsche ohne (ohne zu, ohne dass) als negative Bestimmung des Umstandes wird im lateinischen einfachen Satze gegeben:

a. mit sine: sensim sine sensu aetas senescit. —

b. durch ein negirtes attrib.: Quod verum est dicam non reverens. — Hamilcarem inauditum damnarunt.

c. durch einen negirten abl. der Weise oder des Umstandes, mit einem attrib.: nullo monente. — insciente Antigono. —

d. Durch einen inf. (gerund.) als Grundesbestimmung mit einer Negat.

Im zusammengezogenen Satze gibt der Lat. das „ohne dass" noch besonders durch die verneinende conj. neque.

Im zusammengesetzten Satze kann er es überdies ausdrücken (wenn der Hauptsatz, wie gewöhnlich, verneint ist):

a. durch einen verneinten Nebensatz des Attrib.: qui non. —

b. durch einen verneinten Nebensatz der Folge: ut non, quin. —

c. durch einen verneinten Nebensatz der Zeit: quum non.

Die beim Zeitwort erwartete (adverb.) Bestimmung der Qualität kann der Lateiner auch dem Subj. des betreffenden Verhaltens attributiv beifügen, welche Construction, als eine mehr versinnlichende, von den Dichtern in der Regel vorgezogen, aber auch in Prosa nicht selten gebraucht wird: rota cita currit.

Anm. 1. Stets liegt ein gewisser feiner Unterschied in der wechselnden Beziehung auf Subj. oder Praed.: solus (solum) dixi. —

Anm. 2. Bemerkt muss werden, dass invitus stets attrib. dem Subjecte beigelegt und nie mit einem Prädicat adverb. verbunden wird: invitus feci.

Eine bestimmte Klasse von adverb. dient dazu, dem Modalitätsausdruck des verbi im indic. und conj. (s. §) eine bestimmtere Färbung zu geben, wesswegen sie auch adverbia der Modalität genannt werden.

I. Der modus indic. des verbi kann erhalten:

1) eine intensive Verstärkung durch profecto (pro facto), in Wirklichkeit.

Beisp.

nae, Beisp.
sane,
vero re vera,
certe scio, es ist gewiss, dass ich weiss. } nach R.
certo scio, ich weiss mit Gewissheit. }

2) Eine intensive Schwächung durch saltem, Beisp., und quidem, welches den Gedanken oder Begriff in seiner Einschränkung hervorhebt. —

Anm. equidem ursprünglich nur ego quidem. Bei Cic. noch ego quidem. Später auch bei andern Personen: scitis equidem.

scilicet und videlicet,
nimirum,
quippe,
nempe.

II. Der mod. conj. wird verstärkt durch:
Forsitan (fors sit an).

Beisp.

Anm. Forsan poetisch.
Fortasse.

Beisp.

Fortasse auch cum indic.

Beisp.

Anm. Der Nebensatz eines untergeordnet zusammengesetzten Satzes hat für „vielleicht" den alten abl. forte, nach si, nisi, ne (num?)

Beisp.

D. Von der Bestimmung des Grundes und Zweckes.

Bei Allem, was ist, fühlt der Mensch einen unwiderstehlichen Drang zu erforschen, wodurch, warum und wozu es ist. Das wodurch? und warum? beantwortet die Sprache durch die Bestimmungen des Grundes, das wozu durch die des Zweckes.

I. Das wodurch wird als Grundesbestimmung ausgedrückt durch den abl., welcher in seiner ursprünglichen örtlichen Bedeutung das Ausgehen von einem Punkte bezeichnet (§) und daher hier als abl. causal. (instrumentalis) nur eine erweiterte Anwendung jener seiner örtlichen Grundbedeutung erfährt.

Wie wir aber schon oben bei der passiven Construction des verbi (§) bemerkten, unterscheidet der Lateiner bei Grundesbestimmungen streng zwischen Personen und Sachen. Nur Sachen also werden (als willenlose Werkzeuge einer bewegenden Kraft) in jenem abl. instrum. gebraucht:

Beisp.

Bei Personen und lebenden Wesen hingegen findet (weil sie selbst Quelle eines Verhaltens vermöge ihrer Willkür sein können) stets die Ortsbestimmung mittelst einer praepos. statt:

Beisp.

Anm. 1. Doch finden wir auch bisweilen Sachen wie Personen constr:

Beisp.

und in einzelnen Ausdrücken ist dies stehender Gebrauch: per vim, per fas et nefas,

während umgekehrt in oft sich wiederholenden, besonders militärischen Ausdrücken auch Personen und lebende Wesen wie Sachen constr. werden, indem z. B. ein Heer nur als das willenlose Werkzeug des Feldherrn aufgefasst ward. Eine ähnliche Erklärung verlangen Sätze wie: Scipio profectus est 30 navibus longis, statt des sonst gebräuchlichen cum zur Bezeichnung der Begleitung (§).

Anm. 2. Der sogen. abl. der Vergleichung bei Komparativen ist Nichts, als unser abl. caus., durch welchen derjenige Gegenstand genannt wird, neben den gestellt der andere eben in der Vergleichung das höhere attrib. erlangte:

und so zu förmlichen Redensarten geworden finden

sich beim compar. besonders die abl. justo, aequo, opinione.

Anm. 3. Gleichfalls nur als caus. aufzufassen ist der sogen. abl. pretii, indem er ursprünglich den Grund angibt, wodurch es gelang, einen Gegenstand in seinen Besitz zu bringen etc.

Anm. 4. Sehr gebräuchlich im Lateinischen ist die unmittelbare Heranziehung des abl. caus. (instr.) an das Hauptw. (gewöhnlich das Subject) durch die Vermittelung eines attrib. in Form eines partic. perf. pass.: dolore incensus. —

II. Das warum? wird bezeichnet

1) als ein wodurch? durch den abl. caus.

Anm. Hierher gehören auch viele adv., die als ursprüngliche abl. auf die Frage wodurch? gar nicht zu verkennen sind: eo etc., oder örtliche adv., wie hinc, inde etc., die ursprünglich die Frage woher? beantwortend, übertragen angewandt wurden zum Ausdrucke des wodurch? und dann des warum?

Beisp.

2) Durch das Hauptwort mit Vorwort

Beisp.

III. Das wozu? des Zweckes wird beantwortet

1) durch den Dativ, dessen ursprüngliche örtliche Kraft (§) übergeht in die erweiterte Anwendung des dat. eth. (§) und des dat. comm. & inc. (§), welche Bedeutungen er auch bei den Bestimmungen des Zweckes behält:

Beisp.

2) ganz örtlich aufgefasst, durch eine Ortsbestimmung auf die Frage wohin? bes. mit ad, in:

Beisp.

Anm. Umschreibend kann der Lateiner auch den Zweck bezeichnen durch:

1) das partic. fut. act., s. §

2) das supin. auf um, s. §

Viertes Kapitel.

Das Zeitwort in Form eines Hauptwortes. (Infin. Gerundium & Supinum.)

Der Infinitivus

stellt den Begriff des Zeitworts in der Form eines Hauptworts dar, dessen casus obliqui durch das sogen. gerundium bezeichnet werden; dieses gerd. ist aber weiter Nichts, als die casus obl. des subst. gebr. neutrum des partic. praes. pass. — Jeder nom. und acc. eines inf. erscheint aber in der doppelten Form des Unvollendeten oder Vollendeten, inf. praes. und inf. perfect. — Eine Verschiedenheit des inf. nach den Hauptzeiten existirt nicht, indem jene beiden Formen des inf. in Verbindung mit jeder Zeit gebraucht werden können. Die Declination des inf. (das gerund.) gehört ausschliesslich zur unvollendeten Form. — Der sogenannte inf. fut. act. findet seine Erklärung aus § , der sogenannte inf. fut. pass. die seinige aus § .

Als formales Hauptwort kann der Inf. mit seinem gerund. fast überall in der Cap. 1. für das Hauptwort gelehrten Anwendung und Ausdehnung gebraucht werden und steht besonders:

1) Als Subject, vorzüglich, wenn die sogenannten verb. imperson. (placet, libet etc.) sein Prädicat bilden. Doch kann auch jedes andere beliebige Zeitwort (besonders in gen. pass.) als Prädicat zu ihm treten.

Und da der Inf. als ein subst. gener. neutr. betrachtet wird, so kann er als solches vermittelst des Prädicats sum an sich ziehen:

a. ein attributum: difficile est hanc rem explicare;

b. eine appositio.

Anm. 1. Als attrib. oder appos. ist auch das indeclinabile: necesse, zu betrachten.

Anm. 2. Zur förmlichen Redensart als appos. geworden sind die Hauptwörter opus und tempus.

Doch kann opus auch als Subject im Sinne des § einen abl. zur Ergänzung seines Begriffes an sich nehmen, und zwar entweder den abl. eines Hauptwortes: duce nobis opus est,

oder des supini: scitu nobis opus est,

oder des subst. gebrauchten neutr. des partic. perf. pass.: mature facto opus est. —

c. einen genitivus: tempori cedere est sapientis. —

2) Als näheres Object kann der Infin. zu allen verbis trs. treten:

Beisp.

was natürlich auch vom inf. pass. gilt: vir bonus debet laudari. —

Anm. 1. Coepi und desino gehen, wenn sie einen inf. pass. als näheres Object bei sich haben, regelmässig auch ihrer Seits in das passiv. über, weil eben das Anfangen und Aufhören nicht in der Gewalt des syntaktischen Subjects (das sich selbst leidend verhält) liegt: comitia haberi coepta sunt.

Ist aber der inf. pass. intrs. und erhält hierdurch das grammatische Subject wenigstens den Schein einer gewissen Thätigkeit und Willkühr bei dem Anfangen und Aufhören, so steht auch coepi und des. in gen. act.: fieri judicia coeperunt.

Anm. 2. Um Etwas schon vor seinem Geschehen als wahrscheinlich eintretend zu bezeichnen, setzt der Lateiner das Verhalten als vollendet im inf. perf.: ne quis quid emisse velit!

Hiermit nicht zu verwechseln ist der regelrechte inf. perf.: satis est, hanc rem verbo tetigisse. —

Ganz dichterisch ist der Gebrauch des inf. perf. statt praes. in Beispielen, wie: in antro bacchatur vates, si pectore possit excussisse deum. —

Anm. 3. Bei dem Ausdrucke: consilium capio facere

aliquid, ist der inf. näheres Object und consilium nur die appos. zu diesem Object.

Nach den § angegebenen Gesetzen kann der das nähere Object bildende inf. durch die Umwandlung in die passive Construction zum grammatischen Subject werden, wenn er entweder ein verb. intrs. ist: Possunt invidere mihi: Invideri mihi potest; —

oder als inf. eines verb. trs. in der thätigen Form des nähern Objects ermangelt.

Wo er aber im letzteren Falle ein näheres Object besitzt, wird dieses bei der passiven Umwandlung Satzsubject: puerum laudare debemus: puer laudari debet. —

Es ist ferner den lateinischen verb. trs. eigenthümlich, dass sie neben dem inf. als einem nähern Object der Sache auch noch ein näheres Object der Person (als Subject zum Verhalten des inf.) an sich zu ziehen vermögen, in ähnlicher Weise wie das Deutsche: ich lehre (dich zeichnen). Dieses doppelte nähere Object des declinirbaren und conjugirbaren Wortes (des als mit seinem Verhalten unzertrennlich aufgefassten Gegenstandes) nennt die lateinische Grammatik die constructio (Verbindung) des accusat. cum inf.: Dionysius tondere filias suas docuit. Besonders häufig findet sich dieser acc. c. inf. bei den verb. trs. sentiendi, cogitandi und declarandi, weil diese eben auch am häufigsten zur Begriffsergänzung ihres Verhaltens eines nähern Objects bedürfen.

Anm. 1. Durch die häufigere Anwendbarkeit des acc. c. inf. erhält die lateinische Sprache auch vor unserer Muttersprache einen unläugbaren Vorzug der Kürze und grösseren Deutlichkeit.

Besonders klar zeigt sich dies in den attributen Nebensätzen (s. §), deren Prägnanz in ähnlicher Weise zu erreichen unserer Sprache geradezu unmöglich ist: Cicero quem scimus etc.

Anm. 2. Memini hat je nach Bedürfniss bald einen inf. praes., bald einen inf. perf. bei sich: Eos solos obtrectasse gloriae suae, cum liberaret Graeciam, me-

minerat. — Meministis me ita initio (sc. orationis) distribuisse causam. — Memini, quum pater in Macedonia consul esset, perturbari exercitum nostrum. —

Anm. 3. Mit schärferer Unterscheidung als der Deutsche gebraucht der Lateiner überall den inf. futuri, wo das Verhalten als erst in der Zukunft eintretend erscheint, besonders also nach Zeitwörtern, wie spero, polliceor, deren Inhalt (näheres Object) eben nur ein zukünftiger sein kann (vgl. auch §.).

Beisp.

Bildet das verb. keinen inf. fut., so tritt die Umschreibung mit fore, ut ein: Spero, fore, ut id mihi contingat. Hingegen steht der inf. praes., wenn die Hoffnung etc. auf ein unmittelbar Gegenwärtiges geht: spero te recordari,

und beim blossen inf. steht nur der des praes.: Pollicentur obsides dare.

Anm. 4. Natürlich kann beim acc. c. inf. auch die leidende Form Statt finden, und regelmässig geschieht diess, wenn der inf. act. wieder ein näheres Object bei sich hatte und dadurch eine Zweideutigkeit des Ausdruckes entstehen könnte; statt: Audimus, Alexandrum Dareum superasse, besser: Aud., Dar. ab Alex. esse superatum. —

Sollte alsdann, nach Anm. 3, der inf. als zukünftiger dargestellt werden, so gebraucht man entweder die hierfür übliche Form mit iri und dem sup. auf um: spero, me laudatum iri, oder die Umschreibung mit fore, ut: sp. fore, ut lauder. —

Mit diesem inf. fore lässt sich nun durch das partic. pf. pass. auch die vollendete Zukunft im infin. darstellen, entweder im reinen infin. oder durch ut: z. B. Carthaginienses rebantur fore, ut mox debellatum esset (rebantur, debellatum mox fore). — Diese Mischformen für Zukunft (fore) und Vollendung (debellatum) also = inf. fut. exact. kann es in gen. act. nicht geben. —

Anm. 5. Ist das Subject des verbi finiti und das nähere Object (der accus.) beim inf. ein und dieselbe Person (Gegenstand), so kann dieses Object, als leicht zu ergänzen, wegbleiben: ferre non posse (sc. se) clamabit. —

Anm. 6. Ist beim acc. c. inf. der inf. ein inf. fut. oder inf. pf. pass., so kann das esse wegbleiben, aus demselben Grunde, wie Anm. 5 der acc.: Puto me mox rediturum. — Oppugnata domus Caesaris nuntiabatur. —

Anm. 7. Selten wird ein zum acc. c. inf. gehöriger Eigenname als Weisebestimmung mit dem verb. fin. verbunden und im acc. c. inf. durch ein pron. ersetzt, welches dann sogar wegbleiben kann: *De Africano* vel jurare possum, non *illum* iracundia inflammatum fuisse. — De Flaminio nihil accepi, nisi latine dilgenter locutum esse. —

Anm. 8. Nur Dichter und spätere Prosaiker haben sich eine so ausgedehnte Verkürzung des acc. c. inf. gestattet, dass von demselben nur noch die appos. oder das attrib. übrig bleibt, welche dann das Subject des Satzes per attractionem an sich nimmt: Tac. H. 4, 55: Ipse a majoribus suis populi R. hostis quam socius jactabat. — Virg. A. 2, 377: Sensit medios delapsus in hostes. —

Dass nun aber dieser acc. c. inf. selbst wieder als Satzsubject auftreten kann, vermögen wir nur aus einem gewissen Streben nach Kürze zu erklären, um nicht einen Nebensatz des Subjects und somit einen zusammengesetzten Satz bilden zu müssen.

Wenn ein unbestimmtes Fürwort den acc. zu einem inf. bildet, der ausserdem noch ein attrib. oder eine appos. bei sich hat, so kann jenes Fürwort, als leicht zu ergänzen, wegbleiben: aliud est servum esse (sc. aliquem). — praeclarum est, regem esse. —

Anm. Ein solcher infin. bildet mit seinem attrib. (und appos.) gewissermassen einen zusammengesetzten Begriff, welcher von dem Gegenstande, welchem

er beigelegt wird, auf doppelte Weise angezogen werden kann:

a. der inf. mit seinem attrib. (appos.) ist Satzsubject, der betreffende Gegenstand steht im dat. und zieht das attr. (appos.) in diesen casus herüber: Licuit esse otioso Themistocli. —

b. der inf. mit seinem attr. (app.) ist näheres Object, der betreffende Gegenstand ist Satzsubject: coepi tibi molestus esse. — Dionysius a Zenone fortis esse didicerat. —

In beiden Fällen ist aber der Mangel der Attractio eben so häufig:

a. Civi Rom. licet esse Gaditanum. —

b. Cupio me esse clementem. —

Jeder Satz endlich, in welchem sich ein acc. c. inf. als näheres Object befindet, kann der Art in die passive Construction umgewandelt werden, dass der beim inf. befindliche acc. zum nomin. und mit seinem inf. zum Satzsubject wird, dem dann das vorher thätige Prädikat in leidender Form zugesprochen wird: Pythagoras in Italiam venisse dicitur. —

Anm. 1. Als eine nur theilweise Umwandlung in die leidende Construction erscheint es, wenn der acc. c. inf. unverändert und als subst. generis neutr. Satzsubject bleibt, dem nichtsdestoweniger das Prädikat in leidender Form zugesprochen wird: Eam gentem traditur fama Alpes transiisse. — Nunciatur Afranio magnos comitatus ad flumen constitisse. —

Sehr selten erscheint videor in solcher Weise als leidendes Verhalten zu einem acc. c. inf.: non mihi videtur ad beate vivendum satis posse virtutem. In der Regel nimmt es in persönlicher Construction den acc. im nom. als Subject zu sich: virtus videtur etc.

Anm. 2. Vorzugsweise greift man zur vollen Umwandlung in die leidende Construction, wenn in der thätigen Construction der acc. c. inf. selbst wieder ein näheres Object bei sich hat und hierdurch der Ausdruck zweideutig zu werden droht, in welchem Falle das nähere Object des acc. c. inf. dann Satzsubject wird, der inf. in die leidende Form tritt und sein acc. nach den § gegebenen Bestimmungen als Orts- oder Grundesbestimmung aufgefasst wird: Statt: Audimus Alexandrum Darium superasse, sagt man: Darius ab Alexandro superatus esse auditur, oder (nach der Regel von Anm. 1) auch: Darium ab Alex. sup. esse auditur. (Besonders jubeor und vetor.)

Anm. 3. Die Umwandlung in die passive Construction, um Zweideutigkeiten zu vermeiden, erfolgt auch dann, wenn das unbestimmte pron. als selbstverständliches näheres Object der Person beim acc. c. inf. fehlt und dann der inf. noch ein Object der Sache zu sich nimmt: Decet virtutem coli. —

3) Der infin. kann gebraucht werden als entfernteres Object; er erscheint in diesem Falle abhängig von

a. Eigenschaftswörtern: Charta inutilis est scribendo. —

b. Hauptwörtern: Demosthenes curator muris reficiendis fuit. — Magius solvendo non erat. —

c. Zeitwörtern: Nec triumviri accipiendo, nec scribae referundo suffecere. —

Anm. Dichter gebrauchen auch den cas. rectus des inf. als entfernteres Object.

4) Als genitivus der nähern Bestimmung. Dieser Construction ermangelt die deutsche Sprache und muss sich umschreibend mit Ortsbestimmungen behelfen, wenn sie nicht, was wiederum ihre Stärke, dem Lateinischeh gegenüber, ist, in noch kürzerer Weise ein zusammengesetztes Wort (Haupt- oder Eigenschaftswort) zu bilden vermag:

a. abhängig von Hauptwörtern: legendi occasio semper adest. —

b. abhängig von Eigenschaftswörtern: equitandi peritissimus erat. —

Anm. 1. Ein solcher genit. des Inf. bei einem Hauptwort darf nicht mit dem Falle verwechselt werden, wo der Inf. selbst eine appos. bei sich hat; die syn-

taktische Form ist verschieden, der Gedankenausdruck kann in beiden Fällen der ähnliche sein: s. oben.

Anm. 2. Nicht selten findet sich nun der genit. eines Hauptwortes zugleich mit dem eines Infin. in gegenseitiger Unabhängigkeit gemeinsam abhängig von einem Haupt-(Eigenschafts-)worte: omnium rerum una est definitio comprehendendi.

Anm. 3. Dichter gebrauchen statt des genit. des gerundii den cas. rect. des Inf. selbst als appos.:

a. nach Hauptwörtern: tanta cupido, Stygios innare lacus. —

b. nach Eigenschaftswörtern: cupidus attingere — peritus obsequi. —

Und ausgedehnt geben sie diesen Inf. dann sogar Eigenschaftswörtern bei, welche gar keinen genit. regieren: blandus ducere. —

5) Jeder Inf. und besonders der accus. c. inf. (bei einem nähern Object) kann auch als appos. gebraucht werden: Quod quum audivisset adolescens filius, negotium adhiberi patri, occurrisse dicitur etc. — Posidonius graviter et copiose de hoc ipso, nihil esse bonum, nisi quod honestum esset, cubans disputavit. —

6) Als Bestimmung des Ortes, der Zeit, der Weise, oder des Grundes: Providentia ex providendo est appellata. — Equus vehendi causa generatus est. — A fando dictum est fanum. — Multi patrimonia effuderunt largiendo. —

Zu merken ist hierbei, dass, wenn der Inf. als acc. von einer praepos. abhängig wird, fast regelmässig der acc. gerundii eintritt: Ad discendum propensi sumus. —

Doch ist auch der unveränderte inf. als acc. nicht selten, und regelmässig wird er gebraucht, wenn er das Verhalten nicht als ein reales, sondern als einen abstrakt abgezogenen Begriff darstellt: Aristo et Pyrrho inter optime valere et gravissime aegrotare nihil prorsus dicebant interesse. —

Anm. Gebrauch des acc. c. inf. statt des genit.: Ann. 2, 83. Arcus additi (sc. sunt) cum inscriptione rerum gestarum ac mortem ob rem publicam obisse. —

7) Ganz den classischen Sprachen eigenthümlich ist der Gebrauch des Inf. als inf. histor. an der Stelle eines Prädikats der historischen Zeit.

Schlussbemerkung: Wie das Zeitwort überhaupt, so kann auch der inf. mit seinem gerund. ergänzt werden:

a. durch ein näheres Object: Parsimonia est scientia vitandi sumptus supervacuos. —

Anm. 1. Uebrigens ist der dat. und acc. des gerund. mit einem nähern Object selten: Cic. Cat. 3, 8, 20: ad placandum deos. In der Regel zieht man die passive Construction mittelst des gerundivi vor, was sich aus dem § über das partic. Bemerkten (Wahl des partic. statt des entsprechenden subst. abstr.) erklärt, wonach der Lateiner fast immer das mehr sinnliche concret. dem entsprechenden abstr. vorzuziehen geneigt ist: ad placandos deos. —

Anm. 2. Häufiger findet sich ein näheres Object bei dem genit. und abl. des gerundii: studium agrum colendi und: in agrum colendo. —

Dennoch sind auch hier die Fälle einer passiven Construction mit dem gerundiv. zahlreicher:

Und hierher gehören dann (in § erklärte) genit. der Absicht wie: si naves dejiciendi operis essent missae, — sowie die doppelte Construction von consilium capere (cf. §) consilium cepit { opprimendae rei publ., opprimere rem publ. }

Anm. 3. Ist ein pron. pers. als näheres Object abhängig von einem dat. oder acc. des gerundii (Anm. 1), so hat die Umwandlung in die passive Constr. keine Schwierigkeit: Omnia parata erant ad nos defendendos. —

Anders verhält es sich, wenn diese pr. von einem genit.

des gerundii abhängen (Anm. 2): z. B. cupidus sum te videndi. — Hier ist bei der passiven Umwandlung zu beachten, dass die genit. mei, tui, sui, nostri und vestri einem substant. abstract. (meum, mein Wesen etc.) angehören, also in der Einzahl sich mei, tui, sui mit dem gerundivum auf jedes Geschlecht beziehen können: O puella, tui videndi est copia! und in der Mehrzahl ebenso nostri, vestri, sui auch auf jede beliebige Zahl (als gewissermassen collect.): Neque sui colligendi facultatem hostibus relinquunt! —

Anm. 4. Nothwendig bleibt die active Construction, wenn das gerundium ein neutr. als näheres Object bei sich hat und in diesem Falle durch die passive Construction eine Verwechslung mit dem entsprechenden mascul. zu befürchten stände: consilium aliquid (zweideutig alicujus) faciendi. — Wo jedoch eine solche Verwechslung nicht wohl möglich ist, steht auch der passiven Construction Nichts im Wege: cupiditas veri inveniendi. —

Anm. 5. Endlich kann in activen Constructionen durch eine Art von attractio das vom genit. des gerundii abhängende nähere Object auch in den genit. treten, als gewissermassen von demselben Worte abhängig, welches den genit. des gerundii regiert: de inv. 2, 2: Nobis fuit exemplorum eligendi potestas. — de Univ. § 9. — Verr. 2, 31, 4, 17. — Phil. 5, 3. — de fin. 5, 7. — Suet. Aug. 98. — Kritz erklärt eligendi potest. als zusammengesetzten Begriff: Wahlfreiheit, wovon dann exemplorum allein als genit. abhinge. —

b. durch ein entfernteres Object: Soli boni idonei sunt *aliis* juste imperando. —

c. durch einen genitiv.

d. durch Bestimmungen des Ortes, der Zeit, der Weise, des Grundes.

Anm. Da der inf., obgleich in der Erscheinung eines subst., durchweg die Natur des Zeitworts behauptet,

so lässt er kein adj. zur unmittelbaren attributiven Verbindung zu, so dass der Lateiner stets entweder das entsprechende Hauptwort mit Eigenschaftswort, oder den inf. mit entsprechendem adv. verbindet. —

Wohl aber lassen sich die pronom. attributiv mit dem inf. verbinden: vivere ipsum nobis turpe est. —

Das Supinum

ist der zweite Ausdruck des abstrakten Begriffes, welcher in dem Zeitwort ruht, und erscheint seiner Form nach als ein subst. verbale auf tus nach der 4. Declination. Das erste Supinum ist der Accus. dieses subst., das zweite ist der dat. oder der abl. desselben; beide Supina vertreten in bestimmten Fällen die betreffenden casus des gerundii.

1) Der accus. des supin. oder das erste supin. ist Nichts, als der accus. des Ortes auf die Frage wohin?, und steht daher bei den Zeitwörtern der Bewegung, sowie bei denen, deren Verhalten eine Bewegung zur Folge hat, z. B. vocare etc. Uebertragen auf das Geistige ist das erste sup. der Ausdruck des Zweckes und der Absicht.

Anm. 1. Aus diesem acc. der Ortsbestimmung erklärt es sich, warum man statt des ersten Sup. ein gerundium (gerundiv.) mit einem Vorwort als Bestimmung des Ortes (oder Zweckes) gebrauchen kann, (sowie im zusammengesetzten Satze einen Nebensatz des Zweckes mit ut oder dem rel.)

Anm. 2. Wie der inf. kann auch das Sup. ein näheres Object erhalten: Hannibal patriam defensum revocatus est. —

Anm. 3. Dichterisch ist der Gebrauch des inf. statt des ersten Supin.

Anm. 4. Aus Sätzen wie: bonorum praemia ereptum eunt, bildete sich der inf. fut. pass., zusammengesetzt aus dem ersten Sup. und dem inf. praes. pass. von ire: um iri. Diese Form bildet also nur scheinbar einen Inf. der Zukunft, sowie ein dabei befindlicher acc. nur zum Scheine einen acc. c. inf. bildet, wäh-

rend der acc. in Wirklichkeit von dem supin. abhängig ist. Die Erklärung ist also z. B.: spero causam meam tibi probatum iri, ich hoffe, dass man daran geht, iri, in der Absicht, dir meine Sache zu beweisen.

2) Das zweite Supin. ist entweder

a. das entferntere Object (dat. comm. u. inc., dat. eth.), und findet sich als solches bei sehr vielen Eigenschaftswörtern, deren Begriff ein solches Object als Ergänzung entweder verlangt, oder doch zulässt;

oder:

b. der abl. des Ortes auf die Frage woher? wie bei dem Ausdruck cubito surgere (Gegensatz cubitum ire); und der abl. des Grundes auf die Frage wodurch?, besonders bei den Redensarten: fas (nefas) und opus est.

Anm. 1. Doch kann opus est auch ein Subj. erhalten, wodurch dann opus zur appositio wird: dux nobis o. est (was dann auch im zusammengesetzten Satze durch einen Nebensatz des Subj. geschehen kann). —

Anm. 2. Bei den meisten adj., welche ein zweites Sup. zur Ergänzung bei sich haben, kann man dieses eben so richtig durch den dat., als durch den abl. erklären: difficile est dictu: es ist schwierig für das Sagen, oder dadurch, dass man es sagt. —

Anm. 3. Statt des zweiten Sup. (als dat.) kann eintreten:

a. eine Orts- (Grundes-) Bestimmung mit Vorwort: hic cibus facillimus est ad coquendum. —

b. eine anderweite umschreibende Satzbildung, z. B. durch einen infin.: non facile est invenire. —

durch ein Verbalsubstant.: justae causae facilis est defensio. —

oder durch ein verb. finit. mit entsprechendem adv.: non facile dijudicatur amor verus et falsus.

Fünftes Kapitel.

Von dem Eigenschaftsworte.

(Nebst Particip. und Numerale.)

Durch das Hauptwort wird jeweils ein Glied aus der unendlichen Kette der Wesen bezeichnet, welche der Menschengeist in den Bereich seiner Beobachtung zu ziehen vermochte.

Als dem allgemeinsten Begriffe des Seins untergeordnet erscheint aber der Begriff jedes Wesens (also auch jedes Hauptworts) als ein zusammengesetzter, dessen Inhalt der Definition bedarf. Diese vollzieht die Sprache durch das Eigenschaftswort, welches zur Angabe der Merkmale eines Gegenstandes ausdrücklich bestimmt ist. —

Das Eigenschaftswort.

A. Jedes Eigenschaftswort kann gebraucht werden:

1) Um die Merkmale eines Gegenstandes (Hauptworts) als attrib. näher zu bestimmen. Weil alsdann der Name des Gegenstandes, mit dem Eigenschaftswort verbunden, nur einen einzigen zusammengesetzten Begriff darstellt, so muss auch formell das Eigenschaftswort mit dem Hauptwort in der möglichst innigen Uebereinstimmung stehen. Diess geschieht dadurch, dass das Eigenschaftswort an allen möglichen formellen Bestimmungen des Hauptworts Theil nimmt, d. h. mit ihm in genus, numerus und casus übereinstimmt (congruirt). —

Anm. 1. Häufig werden Bestimmungen des Ortes (wie im Deutschen) durch adj. ausgedrückt: Gorgias Leontinus. Regelmässig ist diess der Fall bei den Bestimmungen oben, unten, vorn, hinten etc., die adverbial auszudrücken dem Geiste der Lateinischen Sprache fremd ist: in media urbe. —

Anm. 2. Von der Ortsbestimmung übertragen werden auch Bestimmungen der Zeit häufig durch adj. ausgedrückt, besonders die Bezeichnung des Anfangs und Endes: Cono fuit extremo bello Peloponnesio praetor. —

Aber auch sonst: Cic. p. Rosc. 6, §. 16: Erat Romae frequens;

wovon dann Dichter sich natürlich die ausgedehnteste Anwendung erlaubten: Vespertinus pete tectum. —

Bei zuerst hingegen und allein findet die adv. wie die attrib. Construction statt. Die erstere legt dem einen Subject das Prädicat als zum ersten (einzigen) Male geschehend bei, während die attrib. Construction das zuerst und allein dem Subj., andern Subjecten gegenüber betrachtet, unmittelbar persönlich zuspricht: Hanc urbem primus (primum) adii. —

Anm. 3. Grundes- und Weisebestimmungen durch die betreffenden Adj. (St. der adv.) können überall da statt finden, wo sich die betreffende Bestimmung eben so gut attrib. auf das Subject, als adverbialiter auf das Prädicat beziehen lässt; ist dies nicht der Fall, so kann nur das adv. stehen: suaviter canto (denn nur mein Gesang soll angenehm genannt werden, nicht ich).

Anm. 4. Aehnlich wie im Deutschen vertritt das Adj. oft die Stelle eines Eigenthumsgenit.: Venus Praxitelia. —

Anm. 5. Da die lateinische Sprache weitaus nicht die Fähigkeit der griechischen und deutschen zur Bezeichnung zusammengesetzter Begriffe durch zusammengesetzte Hauptwörter besitzt, so muss sie statt dieser sich meist mit einem genit. (§.   ) oder einem attrib. behelfen: tempus vernum. — urbs maritima. —

Anm. 6. Der gradus comparat. des Eigenschaftsworts wird ausschliesslich nur bei Halbirung eines verglichenen Ganzen gebraucht: major und minor nat.

(ein Ganzes von 2 Brüdern). — duo priores libri (ein Ganzes von 4 Büchern).

Bei der comparatio beide adj. im comparat. Z. 690. Gebrauch des Tac.

Anm. 7. Der superl. des Eigenschaftswortes kann intensiv verstärkt werden durch adv.: longe, multo, vel, oder durch das Zahlwort unus, longe unus. Ebenso der compar.: aliquantum amplior. —

2) Um selbst (substantiv.) einen Gegenstand zu bezeichnen. Beim so gebrauchten adj. generis masculini und feminini findet hierbei jedes Mal gewissermassen eine Ellipse statt, indem der subst. Gebrauch dieser adj. nur erlaubt ist, wenn das betreffende hinzuzudenkende Hauptwort sich leicht ergänzen lässt, und auch dies geschieht vorzugsweise nur im num. plur.: mortales, sc. homines; weit seltener im singul.

Anm. Ohne syntakt. dadurch (wie doch im Falle des vorhergehenden § geschieht) den Rang eines Hauptwortes zu erhalten, können Eigenschaftswörter sehr oft ihr Hauptwort entbehren, wo die Verbindung der beiden Wörter eine im Sprachgebrauch so gewöhnliche ist, dass sich jedes Mal das Subst. leicht ergänzen lässt; solche Ausdrücke sind: patria, sc. terra; natalis, sc. dies; Bacchanalia, sc. sacra; hiberna (aestiva), sc. castra; agere primas, secundas (sc. partes); potare frigidam, calidam, sc. aquam; accusare repetundarum, sc. pecuniarum. —

Weit häufiger ist der subst. Gebrauch des adj. in genere neutro; alsdann bezeichnet die Einzahl den Gegenstand als ein abstr.: decorum, das Anständige; verum das Wahre, während die Mehrzahl die concreten Erscheinungen desselben Begriffes ausdrückt, was natürlich der häufigere Fall ist: omnia humana sunt fragilia. — Futura sunt incerta. —

Doch vermeidet hierbei der Lateiner gerne diejenigen casus, welche zu einer Verwechselung mit dem gen. masc.

Anlass geben könnten; er zieht alsdann eine Umschreibung mit res vor.

Anm. 1. Wird in solcher Art das neutr. eines partic. pf. pass. substantivisch gebraucht, so kann dasselbe nicht blos als subst. ein Eigenschaftswort, sondern auch als Zeitwort ein adv. bei sich haben, was sich sogar häufiger findet, als das attrib.: praeclara (praeclare) facta multa. —

Anm. 2. Der ausgedehntere Gebrauch des gen. neutr. eines adj. als subst. ist den Dichtern, sowie der Prosa der Kaiserzeit besonders eigenthümlich, besonders in der letzteren aber dem Tacit.; Primas dominandi spes in *arduo.* — Cuncta in *majus* credita.

B. Jedes Eigenschaftswort kann selbst wieder näher bestimmt werden:

1) durch einen genitivus. Die Anwendung dieses casus zur Bezeichnung des Eigenthums und des Ganzen (zu seinem Theile), genit. poss. und partit., ist bereits oben § erläutert worden. Sprachlich stünde kein Hinderniss entgegen, den Begriff eines jeden Eigenschaftswortes durch einen solchen genit. näher zu bestimmen; in der besten Zeit der lateinischen Sprache beschränkte sich aber die Anwendung desselben auf diejenigen Eigenschaften, welche bezeichnen:

a. Fülle oder Leerheit, Besitz oder Mangel.
b. Schuld oder Unschuld.
c. Begierde oder Abscheu.
d. Wissen oder Nichtwissen.

Anm. 1. So findet sich auch häufig ein solcher genit. bei comp. und superl.

Anm. 2. Der genit. animi bei einem Eigenschaftswort ist der griechischen Sprache analog angewendet: dubius animi, zweifelhaft in Hinsicht der eigenen Seele, (in seiner Seele). —

Dieser genit. hat sich sogar auf Zeitwörter übertragen: Z. 437.

In der Poesie wie in der spätern Prosa finden wir diesen genit. in der grössten Ausdehnung angewendet.

2) Durch einen dativ. (comm. und inc., poss., ethic.).

Anm. 1. Manche Eigenschaftswörter können, je nach der Auffassung des ganzen Verhältnisses, bald mit einem dat., bald mit einem genit. construirt werden; es sind: par und impar, proprius, similis und dissimilis. —

Anm. 2. Mehrere andere Eigenschaftswörter gehen leicht in die Bedeutung von Hauptwörtern über, wie amicus und inimicus, adversarius, aequalis, familiaris, intimus, vicinus. Als Hauptwörter haben sie sodann den genit. oder sonstige Ergänzungen bei sich, während sie als Eigenschaftswörter regelrecht mit dem dat. construirt werden.

Im grad. compar. werden diese Wörter nur adjectivisch gebraucht, also mit dem dat.,

hingegen im grad. superl. wieder sowohl substantivisch, als adjectivisch.

Bei hostis bleibt es oft ungewiss, ob es als Eigenschaftswort den dat. nach Analogie von amicus etc., oder als Hauptwort den dat. eth. bei sich hat.

Anm. 3. Dem lateinischen dat. beim Eigenschaftswort entspricht im Deutschen oft eine Ortsbestimmung mit Hauptwort und Vorwort.

Doch bleibt auch dem Lateiner die strengere örtliche Anschauung und Bestimmung unbenommen.

Anm. 4. Die Eigenschaftswörter propior und proximus können als adjectivische Steigerungsgrade des Vorwortes prope auch wie diese den acc. bei sich haben.

Anm. 5. Ein doppelter dat. der Person und der Sache ist beim Eigenschaftswort nicht gebräuchlich. Man pflegt dann die Sache als reine Ortsbestimmung durch ein Vorwort mit dem Eigenschaftswort zu verbinden.

3) Durch einen accus., welcher casus alsdann Bestimmungen des Ortes, der Zeit, oder der Weise nach den hierüber gegebenen Regeln enthält. Hierher gehört der

acc. der Zeit auf die Frage wie lange? bei dem ursprünglichen partic. natus (geboren, alt),

und besonders die Bestimmungen von Mass und Gewicht: tres pedes altus. —

Dichter und spätere Prosaiker haben diesen acc. nach Analogie der griechischen Sprache in zahlreichen Fällen angewandt.

4) Durch einen abl., und zwar des Ortes oder des Grundes. Vorzugsweise erscheinen mit einem solchen ablat. des Ortes verbunden die adj. editus, genitus, natus, ortus, satus (lauter ursprüngliche partic.);

und mit dem abl. des Grundes (Mittels) die Eigenschaftswörter:

a. dignus und indignus.

b. contentus, fretus, laetus, superbus.

c. alienus, onustus, plenus, praeditus.

d. immunis, liber, nudus, orbus, vacuus, venalis, aeger.

Anm. In ähnlicher Weise ist der abl. des Grundes (Mittels) sehr häufig beim compar. statt der Vergleichung (elliptischer Satz) mit quam,

sowie beim begrüssenden vocat.: macte (comparativisch, statt magis aucte), der ganz attrib. gebraucht wird.

5) Durch ein Hauptwort mit Vorwort.

Beisp.

6) Durch ein adverbium. In der guten Prosa wird aber das Eigenschaftswort nur durch adv. der Quantität, nicht durch solche der Qualität, bestimmt: Consiliis utamur paullo salubribus. —

Anm. 1. Poetisch oder der späteren Prosa angehörig sind demnach: turpiter ater (statt turpis et ater) und ähnliche Ausdrücke.

Anm. 2. Hingegen kann als Umschreibung des superl. das adj. durch ein qualitatives adv. intensiv verstärkt werden: vir praecipue doctus. — tres potissimum sunt boni. —

7) Dichter erlauben sich den nom. (acc.) des inf. als Ergänzung zum Eigenschaftswort zu setzen, wo man sonst in Prosa den dat. oder ein Vorwort zu gebrauchen pflegt.

Das Participium

ist ein Zeitwort in Form eines Eigenschaftswortes. Als solches steht es entweder attributiv,

oder substantivisch.

Als integrirender Theil des Zeitwortes theilt das partic. mit demselben alle Ergänzungen und Bestimmungen durch Objecte etc.

Durch die Form kann der Lateiner beim partic. unterscheiden:

1) das genus verbi (act. und pass.).

2) die Momente der Dauer (partic. praes.) und der Vollendung (partic. perf.), des Wollens (part. fut. act.) und des Müssens (partic. fut. pass. oder gerundiv.); es ist in so fern also der Verbindung mit allen temporibus fähig, durch die dann seine eigene Gleichzeitigkeit bestimmt wird.

3) Das genus nominis, den numerus und den casus. —

Anm. 1. Die deutschen verba intrs. können im genus act. ein partic. der Vollendung bilden, z. B. die untergangene Sonne, wofür sich der Lateiner mit einem Nebensatze behelfen muss: sol, qui occidit.

Nur von folgenden verb. intrs. finden sich ein partic. praeter. nach Analogie der deponentia gebildet: pransus, coenatus, juratus, adultus, coalitus, exoletus, obsoletus, inveteratus, concretus, suetus, praeteritus. —

Anm. 2. Das auch im Deutschen ungewöhnliche partic. act. der Vollendung bei einem verb. trs: »Der gelesen habende« wird ähnlich wie im Deutschen durch einen Nebensatz umschrieben: is, qui legit. —

Anm. 3. Den Mangel eines unvollendeten partic. pass. ersetzt ein passiver Nebensatz: urbs, quae capitur, wenn man nicht eine active Fassung des ganzen Satzes vorzieht: hostes urbem capientes. —

Substantivischer Gebrauch des partic.: Themist. 1: Et de instantibus verissime judicabat, et de futuris callidissime conjiciebat. —

Das also ausgestattete partic. wandte die lateinische Sprache in sehr ausgedehntem Massstabe an und erlangte hiedurch einen nicht zu läugnenden Vorzug der Kürze und Gedrungenheit gegenüber unserer Muttersprache, welche sich dieser Form weit spärlicher bedient und statt derselben lieber Nebensätze in die Rede einschiebt; daher vertritt das lateinische partic. dem Deutschen häufig:

a. eine Bestimmung der Zeit.

b. eine Bestimmung des Grundes (oder Absicht).

c. eine Bestimmung der Weise (oder Bedingung): Socrates saepe ridens verum dicebat.

d. Einen Nebensatz des attrib.: Sapiens bona semper mansura laudat. — Omnes, aliud agentes, aliud simulantes, perfidi sunt. —

e. Einen Nebensatz des Grundes: Dionysius, cultros metuens, adurebat capillos. —

oder der Absicht: rediit rex, belli casum tentaturus. —

f. Einen Nebensatz der Weise (Bedingung): mendaci homini, ne verum quidem dicenti, credere non solemus. —

g. Einen Nebensatz der Zeit, wenn im Lateinischen der Nebensatz, als sich auf einen Gegenstand im Hauptsatze beziehend, mit diesem letzteren so attributiv verschmolzen werden kann: Aristides, patria expulsus, Lacedaemonem fugit. — Tarquinius Superbus, Ardeam oppugnans, imperium perdidit. — Caesar, Alexandrea potitus, regnum Cleopatrae dedit. — Alexander, Persidis fines aditurus, Susa urbem Archelao tradidit. — Cassandro mortuo Philippus filius successit. —

Anm. 1. Kommt aber das Subject des deutschen Nebensatzes der Zeit nicht zugleich als Subject oder Object im Hauptsatze vor, so setzt der Lateiner dasselbe in den abl. (der Zeit oder Weise) und lässt das betreffende partic. mit ihm in Congruenz treten. Diesen ganz regelmässigen und nur durch das partic. mit einer schönen Prägnanz des Ausdruckes ausgestatteten abl. der Zeit oder Weise pflegten manche Grammatiker als etwas Ungewöhnliches und in der Construction nicht an die übrigen Satztheile Gebundenes zu betrachten, wesshalb sie ihn den abl. absol. nannten: Pythagoras Tarquinio Superbo regnante in Italiam venit. — Aeneas Troja a Graecis expugnata in Italiam venit. —

Auch kann der Grund in diesem abl. der Zeit stecken: Flaminium Caelius religione neglecta cecidisse scribit. —

Spätere geben diesem begründenden abl. der Zeit desswegen noch ein ausdrückliches Bindewort des Grundes bei: Caesar, quanquam obsidione retardante, brevi tamen omnia subegit.

Anm. 2. Ein abl. der Zeit mit dem partic. kann nun mit einem, einen Nebensatze der Zeit ersetzenden partic. im Hauptsatze zusammentreffen: Romani victis hostibus urbe potiti castra muniverunt. —

Anm. 3. Selten findet sich der abl. der Zeit, wenn der Gegenstand schon als Subject oder Object im Hauptsatze genannt ist: Cato vivo quoque eo allatrare ejus magnitudinem solitus erat. — Quae ornamenta etiam in Sex. Clodio te consule esse voluerunt. —

Anm. 4. Noch seltener steht ein part. pf. pass. allein im abl. der Zeit: Alexander, audito, Darium movisse ab Ecbatanis, fugientem insequi pergit. — Besonders häufig bei Tac.

h. Endlich gebraucht der Lateiner sehr häufig das attrib. partic., wo der Deutsche das von jenem Zeitwort abgeleitete subst. abstr. wählt, was besonders gern bei Bestimmungen des Ortes, der Zeit, der Weise oder des Grundes geschieht: Amissa urbs. — Major ex civibus amissis dolor. — Post expugnatam urbem civium conditio misserima fuit. — Bellum Tarentinum ob violatos Romanorum legatos excitatum est. — Milites usque ad

occidentem solem pugnaverunt. — Bonus civis abhorret ab urbe prodenda. —

Anm. Ungewöhnlicher Weise wird auch das neutr. des partic. pf. pass. bisweilen statt des abstracten, von demselben Zeitwort abgeleiteten Hauptwortes gebraucht: Tentatum domi per dictatorem, ut ambo patricii consules crearentur, rem ad interregnum perduxit. — Propter crebrius eo anno de coelo lapidatum. —

Wir lassen nun die Fälle von besonderer Anwendung der verschiedenen partic. folgen.

I. Das partic. praes. act. findet sich als attrib. bei näheren Objecten, wenn diese vom verb. sentiendi oder declarandi abhängig sind, statt des sonst regelrechten acc. c. inf.; besonders ist dieses der Fall nach audio, video, facio, fingo, induco. Der Lateiner zog auch hier das partic. vor, weil es ihm lebhafter durch die anschauliche Verbindung mit dem Gegenstand selbst darzustellen schien, was der inf. mehr abstrakt bezeichnet: Video puerum currentem. — Xenophon facit Socratem disputantem. —

Anm. 1. Doch ist auch der regelrechte acc. c. inf. nach den genannten verbis erlaubt, und nur fingo und facio haben ausschliesslich das partic. praes. act. statt des inf. praes. act.

Anm. 2. Im pass. hingegen steht wegen des mangelnden partic. praes. auch nach diesen verb. stets der acc. c. inf.: Plato construi a Deo atque aedificari mundum facit. —

Anm. 3. Das partic. fut. act. (zum Ausdruck der Absicht und des Vorhabens) ist im Obigen seiner regelmässigen Anwendung nach hinlänglich erklärt und kommt weiter in keinem besonderen Gebrauche vor.

II. Das partic. fut. pass. findet sich seiner Natur und Bedeutung nach stets bei einem Gegenstande, der als ein in seinem Zustande noch unvollendeter, aber zur Vollendung bestimmter bezeichnet werden soll: pueri educandi,

zur Erziehung bestimmte oder zu erziehende Knaben. In der Regel gebraucht die deutsche Sprache an der Stelle dieses gerdiv. stets das entsprechende abstr.; wenn also im Deutschen dieses Hauptwort ein attr. bei sich hat, so tritt im Lateinischen zum gerdiv. das entsprechende adv.: die sorgfältige Erziehung der Knaben: pueri diligenter educandi,

und ebenso tritt statt des pron. poss. beim deutschen Hauptworte das entsprechende pron. pers. beim gerdiv. ein: ad nos defendendos. —

Ihren Hauptgebrauch findet diese ganze Ausdrucksweise zur Bezeichnung der Absicht nach den Zeitwörtern des Gebens, Sorgens etc., wo sie in concreterer und anschaulicherer Weise die mehr abstracte Grundesbestimmung mittelst des gerundii vertritt; neben z. B.: Partem oppidi sumit ad obsidendum, lieber: Urbs militibus diripienda data est. —

Anm. 1. Gebrauch des Liv. —

Anm. 2. Habeo dicendum etc. ist nachciceronianisch, statt habeo dicere, habeo, quae dicam. —

Anm. 3. Nur Dichter gebrauchen nach dare, curare etc. den blossen Inf. zum Ausdruck der Absicht oder Bestimmung: Dederat comam diffundere ventis. — Praebet tibi vellere barbam. —

Die Hülfsconjugation (conj. periphr.), gebildet aus diesem gerdiv. und dem Zeitwort sum, dient zum Ausdruck der Nothwendigkeit eines Verhaltens: epistola est scribenda, —

und der Gegenstand, von dem dieses Verhalten ausgeht, steht nach §   entweder örtlich mit Vorwort,

oder im dat. ethic.

Dieser dat. ist jedoch nicht erlaubt, wenn eine Verwechselung mit einem schon im Satze vorhandenen entfernteren Object zu befürchten wäre: urbs nobis a vobis aedificanda est,

oder wenn durch einen im Satze befindlichen abl. ein

Zweifel entstehen könnte; de mercenariis testibus a suis civitatibus notandis. —

Anm. 1. Soll bei dieser conj. periphr. das unpersönliche Verhältniss dargestellt werden, welches der Deutsche durch das Wörtchen »Man« bezeichnet, so treten zwei Fälle ein:

a. das zu Grunde liegende Zeitwort ist ein trs.; alsdann nimmt das verb. sein abhängiges näheres Object als Subject in die passive Construction herüber, und so entsteht ein regelmässiges persönliches Satzverhältniss: urbs aedificanda est. —

b. Liegt hingegen ein verb. intrs. zu Grunde, so steht die conj. periphr. in der 3. Pers. sing. neutrius gen., was nun ein ganz unpersönliches Satzverhältniss ist, welches den Gegenstand, von dem das Verhalten ausgeht, oder auf den sich dasselbe bezieht, im dat. zu sich nimmt: Hominibus moriendum est. — Suo cuique judicio utendum est. — Obviam eundum est audaciae temeritatique. —

So auch im acc. c. inf.: Nemo unquam sapiens proditori credendum (esse) putavit. —

Und sehr selten hat diese unpersönliche conj. ein näheres Object bei sich: Varro, R. R. 1, 21: canes paucos habendum est. —

Anm. 2. Ungewöhnlich für unsere Sprachanschauung ist die lateinische persönliche Construction des gerundivi der verba intrs. deponentia: utor, fruor, fungor, vescor, potior, glorior, was sich aus der ursprünglichen trs. Natur dieser verb. erklärt: Non paranda sapientia nobis solum, sed fruenda etiam est. — Beata vita glorianda est. — Tenendus est voluptatis fruendae modus. —

III. Hinsichtlich des partic. pf. pass. ist die Lebhaftigkeit und Energie hervorzuheben, welche es dem Ausdrucke verleiht, indem es entweder noch nicht Eingetretenes anticipando als schon geschehen und in seinem Zustande vollendet darstellt, was besonders der Fall ist nach

a. volo, nolo, cupio, u. a.,

b. oportet, opus est: totam rem Lucullo integram servatam oportuit.

Anm. 1. Vielleicht ist im Falle a. wie b. ein inf. esse zu ergänzen (also acc. c. inf.).

Anm. 2. Bei Dichtern auch dieses partic. bei curare.

Anm. 3. Bei opus findet sich auch das neutr. des part. perf. pass. substantivisch in dem § erklärten abl.: Opus fuit Hirtio convento. — p. Mil. 19. Nihil erat, cur properato opus esset. —

oder, um

c. etwas Vollendetes als in diesem Zustande der Vollendung unverändert beharrend darzustellen, nach possideo, habeo, teneo etc.

Anm. 1. Ziemlich viele verba depon. lassen einen passiven Gebrauch ihres partic. perf. zu; so auch im abl. der Zeit: partito exercitu; adepta libertate. —

Anm. 2. Zu bemerken ist das partic. pf. pass. mit activer Bedeutung bei den Zeitwörtern coenare, jurare, potare und prandere;

ferner dasselbe bei den verb. semidepon.: audeo, fido, gaudeo, soleo; endlich exosus und perosus (zu odisse), und pertaesus (von taedet).

Anm. 3. Häufig wird ein Verhalten der verba depon. und semidep. einem Gegenstande attribut. als schon vollendet zugesprochen, ehe noch das Verhalten des Prädikats eintrat, während die deutsche Sprache jenes attributive Verhalten als mit dem Verhalten des Prädikats gleichzeitig und noch dauernd durch das part. praes. bezeichnet. Beide Sprachen sind hier bis auf einen gewissen Punkt gleich sehr in ihrem Rechte: die Lateinische, weil jenes attributive Verhalten gewissermassen das Motiv zum Eintreten des prädikativen Verhaltens abgibt und diesem also zeitlich vorangegangen sein muss; die Deutsche, weil die Wirkung des attributiven Verhaltens gewiss als noch während der Dauer des prädikativen Verhaltens fort-

bestehend anzusehen ist: Fatebor me diffisum ingenio meo quaesisse adjumenta doctrinae. —

Anm. 4. Den Sinn des deutschen Ausdrucks »der so genannte« gibt der Lateiner nicht durch das partic. pf. pass. wieder, sondern bedient sich hierzu stets eines umschreibenden Nebensatzes, und zwar, wenn das als »so genannt« zu bezeichnende Wort im nom. steht, durch einen passiven Nebensatz: nec nos impediet ignava illa ratio, quae dicitur. Steht es im acc., so folgt ein activer Nebensatz, worin das relativ dann wieder das nähere Object bildet: attractionem, quam dicunt, adhibuimus.

Anm. 5. Ueberall, wo das verb. intrs. kein partic. pf. pass. bilden kann, tritt zum Ausdrucke des vollendeten Attributs ein attributiver Nebensatz ein.

Das Zahlwort

wird zum grösseren Theile attributiv gebraucht; adjectiva sind nämlich die cardinalia, ordinalia, distributiva, multiplicativa und proportionalia; adv. sind nur die hiernach benannten numeralia adverbia (adverbialia) oder quotientiva. In die Syntax gehören einige Bemerkungen über den Gebrauch mehrerer Wörter dieser Art.

1) Das cardinale unus sollte seinem Begriffe nach keine Mehrzahl bilden können; dennoch ist diess der Fall, wenn unus zu einem subst. plur. tantum tritt, welche Mehrzahlbildung dann aber doch nur eine formelle bleibt, indem das plur. tant. nur einen einheitlichen Gegenstand bezeichnet.

Ferner geht unus bisweilen gänzlich in die Bedeutung eines wirklichen Eigenschaftswortes über: einzig, allein: Animadvertit Caesar *unos* ex omnibus tristes terram intueri. —

Anm. 1. In der Verbindung unus-alter kann unus wie im Deutschen zur Bezeichnung einer mehrköpfigen (aber doch einheitlichen) Partei in den plur. treten:

Tria Graecorum genera sunt, quorum uni sunt Athenienses etc. —

Anm. 2. Abweichend vom Deutschen kann unus keinen genit. partit. an sich nehmen, statt dessen im Lateinischen immer die Ortsbestimmung mit ex (de) eintritt: unus ex fortissimis. — unus de multis. —

Anm. 3. Steht unus in Verbindung mit andern Zahlwörtern attributiv bei einem Hauptwort, so gelten die Regeln der Zusammenziehung (§): entweder steht das Hauptwort, auf die ganze Zahlsumme bezogen, in der Mehrzahl: homines unus et viginti,

oder, mit unus allein verbunden, im singul.: viginti et unus homo.

Anm. 4. unus beim Superl. Z. 691.

2) Das cardinale mille wird in der Einzahl adjectivisch, in der Mehrzahl substantivisch gebraucht, in welch letzterem Falle der Gegenstand, welcher mehrere tausend Male vorhanden ist (falls er genannt wird), regelrecht im genit. partitiv. hinzutritt.

Anm. 1. Ist aber (einen zusammengezogenen Satz bildend) der Gegenstand auch noch als in Hunderten, Zehnen oder in Einheiten vorhanden bezeichnet, so kann der Name des Gegenstandes entweder, wie oben, mit den Tausenden verbunden: tria millia hominum et quingenti, —

oder, von millia durch die äussere Stellung getrennt, mit den Einheiten etc. in Verbindung gebracht werden: tria millia et quingenti homines.

Anm. 2. Uebrigens kann auch entweder

a. mille in der Einzahl mit einem genit. part. verbunden werden, in welchem Falle das Prädikat in der Einzahl oder in der Mehrzahl folgt: In forum mille hominum descendebant. — Mille hominum versabatur, — oder:

b. millia wird attributiv mit dem Hauptwort verbunden: Romani ceciderunt in Hernico agro quinque millia ac trecenti. —

Anm. 3. Dichter bestimmen die mehrfachen Tausende gerne multiplicativ durch die adv. numeralia: bis (ter etc.) mille homines. —

Anm. 4. Sexcenti bei unbestimmter Menge, Z. 691.

3) Fast übertrieben genau erscheint uns die doppelte Anwendung der numer. distr. (als näheres und entfernteres Object oder Subj.) bei einer Vertheilungsbestimmung mittelst singuli: Singulis militibus singuli denarii dati sunt, — da ja schon der einmalige Gebrauch genügte: Pater filiis senos (sex) libros dat. (Unterschied.)

4) Subst. plur. tant., welche einen Gegenstand bezeichnen, der äusserlich als eine Einheit erscheint, haben die distrib. in der Bedeutung der cardinalia bei sich; nur wird dann statt terni stets trini, und statt singuli immer uni (ae, a) gebraucht: una castra, senae litterae. —

Anm. 1. Aber ternae epulae, sind je drei Mahlzeiten; ebenso terna castra etc.

Anm. 2. Wenn das plur. tant. hingegen einen mehrfach vorhandenen Gegenstand derselben Beschaffenheit bezeichnet, steht das cardinale: sex liberi. —

Anm. 3. Ausschliesslich gebraucht werden endlich die distrib. zur Bezeichnung von solchen Gegenständen, die je ein Paar bilden und als solche erscheinen: Binos scyphos (ein Paar B.) habebam. — Tusci, in utrumque mare vergentes, incoluere duodenis urbibus terras (an jedem Meere 6 St.). —

Anm. 4. Der Gebrauch der ordin. bei Zeitbestimmungen ist schon oben § erläutert worden; ebenso s. unten § über die Verbindung der ordin. mit quisque. —

Sechstes Kapitel.

Vom Fürwort.

Die Fürwörter haben ihren Namen daher, dass sie im Satze an der Stelle eines Hauptwortes (pro nomine) eintreten können. Sie sind eine der merkwürdigsten und gewiss zugleich ursprünglichsten Schöpfungen der Sprache, hervorgegangen aus dem Streben, einer Seits einen Ausdruck für die Persönlichkeit (pron. pers.) und deren Eigenthümlichkeit (pron. possess.) zu finden, anderer Seits ein Aequivalent für das Hauptwort tertiae personae bei Fortsetzung der Rede zu besitzen, indem sonst die häufig nothwendige Wiederholung eines und desselben Hauptwortes im Verlaufe der Rede sowohl lästig, als für das Ohr übel klingend erscheinen mochte.

Nur ein kleiner Theil der Fürwörter gehört entschieden zur Klasse der Eigenschaftswörter (die pr. possess.), sowohl ihrer Form, als ihrer Bedeutung nach; der grössere Theil der Fürwörter aber (alle, mit Ausnahme der pr. pers.) lässt einen attributiven Gebrauch zu, wie wir schon oben § gesehen haben.

Ihrer Ableitung, Bedeutung und sprachlichen Bestimmung nach theilt man dieselben in folgende Klassen ein:

I. Die pr. personalia

sind dem Range nach die ersten unter den Fürwörtern und dienen zur ausdrücklichen Bezeichnung desjenigen Gegenstandes im Satze, welcher entweder selbst spricht, oder zu welchem man spricht (was, ohne Nachdruck gesprochen, sonst durch die Conjugationsform, beziehungsweise durch die Verbalendungen des verbi schon hinreichend bezeichnet ist): pron. pers. der ersten und zweiten Person, sowie zur Bezeichnung desjenigen Verhältnisses,

wenn sich ein Verhalten auf einen im Satze bereits genannten Gegenstand zurückbezieht: zurückbezügliches oder reflexives pr. pers. (zuweilen irrthümlich pron. pers. der dritten Person genannt). —

Beisp.

Anm. 1. Mit dem Deutschen übereinstimmend ist der rednerische und schriftstellerische Gebrauch von nos statt ego, der in beiden Sprachen aus dem Bestreben des Redners (Schriftstellers) erklärt werden muss, die Zuhörer (Leser) in sein Interesse zu ziehen und gewissermassen mit der eigenen Person zu identificiren.

Diess muss natürlich überall unterbleiben, wo die eigensten Zustände und Verhältnisse des Redners dargelegt werden: Totum negotium non est dignum viribus nostris, qui majora onera in re publica sustinere et possim et soleam. —

Anm. 2. Nicht blos das ausdrücklich gesetzte, sondern sogar das durch die blosse Verbalendung bezeichnete pron. pers. kann eine appos. bei sich haben: Ego non eadem volo senex, quae puer volui. —

Anm. 3. Equidem.

Vom Deutschen abweichend ist allein der Gebrauch des pron. reflex. sui, sibi, se, welches der deutsche Sprachgebrauch wechselnd bald gleichfalls durch das reflex., bald aber auch durch das demonstr. er, sie, es, bezeichnet. — Im Lateinischen gelten hierüber folgende Bestimmungen, die wir hier für alle Satzarten gleichzeitig aufzustellen für nöthig achten, und damit zugleich den Gebrauch des pron. poss. reflex. suus, a, um verbinden, indem dieses ganz unter denselben Bedingungen wie das pers. reflex. gebraucht wird. —

Im einfachen Satze steht das lateinische pron. pers. und poss. reflex. überall da, wo es sich auf einen Gegenstand desselben Satzes zurückbezieht.

Werden in demselben Satze mehrere Gegenstände genannt, so kann ein Zweifel über die Beziehung des pers. und poss. refl. auf den einen oder andern Gegenstand bisweilen entstehen, worüber lediglich aus dem Sinne und Gedankengange (contextus) zu entscheiden ist: Cloelia Tiberim tranavit sospitesque omnes Romam ad suos restituit. — Theophrastus spoliavit virtutem suo decore. — Caesar sperat, milites de salute sua acriter dimicaturos esse. — Scipio suas res Syracusanis restituit. — Hunc cives sui e civitate ejecerunt. — Habetis ducem memorem vestri, oblitum sui. — Consules hostem in sua sede inveniunt. — Sua cujusque animantis natura est. — Sui cuique mores fingunt fortunam. — Trahit sua quemque voluptas. — Suo quamque rem nomine appellare. — Noscenda est mensura sui. — Suis exemplis melius est uti. —

Anm. 1. Bei Orts- (Art- und Weise- etc.) Bestimmungen mit Präposition im einfachen Satze findet sich das regelrechte pron. pers. und poss. refl. fast nur bei den praep. cum, in, ad, a, weil der mit der Präposition genannte Gegenstand durch diese praepos. mit dem das Subject bildenden Gegenstande zu einer gewissen Identität des Seins verbunden erscheint: Dicaearchum cum Aristoxeno suo omittamus. — Habetis consulem non ad vitam suam, sed ad salutem vestram reservatum. —

Anm. 2. Die Zweideutigkeit bei einem acc. c. inf. entscheidet sich am sichersten, wenn man denselben in einen einfachen Satz auflöst.

Anm. 3. Ist im acc. c. inf. das pron. das Subject (der acc.), und der acc. c. inf. bildet das syntaktische Satzsubject, während der mit er etc. gemeinte Gegenstand erst nachträglich als untergeordneter Satztheil vorkommt, so steht regelrecht is, ea, id: Aranti Cincinnato nunciatum est, eum dictatorem esse factum. —

Anm. 4. Eine Umschreibung des pron. kann durch das verb. im gen. pass. gegeben werden, das sich

in solchen Fällen oft dem Gebrauche des griechischen Medii nähert,

und theilweise gilt dies auch von den deponentibus.

Im zusammengesetzten Satze steht das pron. pers. und poss. refl. nicht blos im Hauptsatze (nach den bisher angegebenen Regeln), sondern auch wenn dieser als aus der Seele des im Hauptsatze genannten Gegenstandes, auf welchen sich das pron. des Nebensatzes bezieht, gesprochen durch den conj. bezeichnet wird.

In diesem Falle ist bisweilen durch mehrere im Hauptsatze vorkommende Gegenstände ein ähnlicher Zweifel hinsichtlich der Beziehung des pron. möglich, wie im einfachen Satze, worüber dieselben Rücksichten, wie dort, entscheiden: Agrippa Atticum orabat, ut se sibi suisque reservaret. —

Besonders lässt sich ein solcher Zweifel dadurch beseitigen, dass man den Nebensatz in seinen Beziehungen ganz getrennt vom Hauptsatze betrachtet: Scythae petebant ab Alexandro, ut regis sui filiam matrimonio sibi jungeret, wo der Nebensatz darzustellen ist: (Alex.) sibi junxit matr. filiam regis (Scytharum). —

Bei mehrfach vorhandenem pron. im Nebensatze hilft man sich der grösseren Deutlichkeit wegen bisweilen durch is und ipse, das die Beziehungen auf das Subject des Hauptsatzes darstellt, während das reflex. selbst auf das von jenem verschiedene Subject des Nebensatzes sich bezieht: Helvetii Allobrogibus sese persuasuros existimabant, ut per suos fines eos ire paterentur.

Wenn aber das pron. pers. und poss. refl. nicht auf einen Gegenstand desselben einfachen Satzes sich bezieht, so muss es im Lateinischen durch ein pron. demonstr. (gewöhnlich is, und, mit mehr Nachdruck, hic oder ille) bezeichnet werden: Semper ejus memor ero. —

Dies gilt auch für den zusammengezogenen Satz mit mehrfach vorhandenem Gegenstande: Dux ejusque exercitus capti sunt (also für die Beziehungen auf einen von mehreren, einander coordinirten Gegenständen),

sowie für den beigeordnet zusammengesetzten Satz: Cyrus magnus fuit Persarum rex; ejus facta nemo non miratur. —

Ebenso verhält es sich mit dem Hauptsatze des zusammengesetzten Satzes,

sowie mit dem Nebensatze desselben, wenn der Fall § nicht eintritt, also der Nebensatz unabhängig von dem Gedankengange des Hauptsatzes ein blosses Faktum einschiebt: Hannibal quamdiu in Italia fuit, nemo ei resistere potuit.

Anm. 1. Für den Nebensatz des zusammengesetzten Satzes ist aber logisch eine doppelte Abweichung von den gegebenen Regeln möglich. Die Wahl des pron. ist bestimmt durch die Rücksicht auf zwei Subjecte: einerseits gibt die vorwiegende Auffassung des dem Gedanken oder Faktum fern stehenden Darstellers (Sprechers oder Erzählers) dem Satzganzen eine mehr objective Färbung, pron. dem.; andererseits tritt der Darsteller persönlich zurück und denkt sich mit dem wahren (denkenden oder handelnden) Subject des Satzinhalts identisch und gibt lediglich dessen mehr subjectivische Auffassung: pron. pers. und poss. refl. Diese Fälle sind also:

a. Der Darsteller gibt die persönliche Beziehung eines aus der Seele des handelnden wirklichen Subjects (im Hauptsatze) gesprochenen Nebensatzes von seinem objectiven Standpunkte aus mit dem dem.: Pompejus ignes fieri prohibuit, quo occultior esset ejus adventus. —

b. Der Darsteller legt auch die persönlichen Beziehungen der seinem eigenen Urtheil entsprungenen Gedanken dem Subject des leitenden Hauptsatzes unter: subjectivische Auffassung mit dem pron. pers.: Caesar duabus de causis Rhenum transire constituit, quarum erat altera, quod auxilia contra se Treviris miserant (Germani). — Ei sunt duo ita forma simili

pueri, uti mater sua non internosse possit. — Ovid. Fast. 6, 601. Ipse sub Esquiliis, ubi erat sua regia, caesus. —

Anm. 2. Ein Nebensatz des Attributes (oder der Appos., §   ) kann sich am wenigsten der persönlichen Beziehung auf das Subject des Hauptsatzes entziehen, da eben das relat. das durch einen Nebensatz umschriebene Attribut zu innig mit jenem Subject verbindet und es dadurch der mehr objectiven Auffassung des darstellenden Subjects ferne bleibt: Epaminondas ei, qui sibi ex lege praetor successerat (successori suo), exercitum non tradidit. — Hunc sibi ex animo scrupulum, qui se stimulat et pungit (se stimulantem et pungentem), ut evellatis, Roscius postulat. — Suet. Caes. 74. Philemonem servum, qui necem suam per venenum inimicis promiserat, non gravius quam simplici morte punivit (sc. Caesar, dessen Ermordung der Sklave versprochen hatte). — Ad Att. 6, 2, § 5: Mira erant in civitatibus ipsorum furta Graecorum, quae magistratus sui fecerant. — Terent. Hec. 4, 4, 38: Mater quod suasit sua, adolescens mulier fecit. — Vell. Paterc. 2, 56, 1. Caesar omnibus, qui contra se arma tulerant, ignovit. — Hor. Epist. 2, 1, 78: Quia nil rectum, nisi quod placuit sibi, ducunt. — De divin. 1, 53, a. A.: Socrates postea quam exposuit, quae sibi videbantur etc. —

Anm. 3. Der (zusammengesetzte) verstärkte reflexive Gebrauch von suus sibi (als Attribut und entfernteres Object) hat sich im Lateinischen so eingebürgert, dass hier sehr oft sibi für das demonstr. steht: Plaut. Trin. 1, 12, 119: Nunc, si ille huc salvus revenit, reddam suum sibi. — Poen. 5, 2, 123: Suam rem sibi salvam sistam, si illo advenerit. — Aehnl. tuus tibi.

Ia, durch diesen Sprachgebrauch veranlasst, findet sich bisweilen sibi bei einem suus, wo es gar nicht

in die Construction passt: Cic. Lael. 3, Factus est consul suo sibi tempore (höchstens als dat. eth. zu erklären). — Terent. Adelph. 5, 8, 35: Suo sibi gladio hunc jugulo. — So tuus tibi, Pl. Bacch. 4, 9, 71.

Statt sui, sibi, se gebraucht man mit grösserer Hervorhebung der Person im Gegensatze zu andern das pron. ipse, a, um.

Anm. 1. Wir haben schon oben §   bemerkt, dass auch in Nebensätzen ipse gebraucht wird, um die Zweideutigkeit der Beziehung zu vermeiden, die durch zwei im Hauptsatze genannte Gegenstände eintreten könnte, wo dann ipse sich stets auf den als Subject des Hauptsatzes genannten Gegenstand bezieht: Jugurtha legatos ad Metellum mittit, qui ipsi liberisque vitam peterent. So kann ipse die Beziehung auf das Subject des Hauptsatzes darstellen, während suus dasselbe in Beziehung auf das Subject des Nebensatzes thut: Caes. B. G. 1, 40: Vehementer eos incusavit: — — cur de sua virtute, aut de ipsius diligentia desperarent? —

Wenn man ferner zweifeln könnte, ob das im Nebensatze befindliche pron. pers. etc. auf das Subject des Nebensatzes oder auf das des Hauptsatzes zu beziehen sei, so wird dieser Zweifel am sichersten durch ein dem Subject des Nebensatzes beigegebenes attributives ipse beseitigt: Natura movet infantem, ut se ipse diligat. — Caesar temeritatem militum reprehendit, quod sibi ipsi judicavissent, quid agendum videretur.

Anm. 2. Es kann aber ipse auch die Stelle von is im Nebensatze vertreten, wenn die ausdrückliche Hervorhebung der Identität des Gegenstandes, einem andern, im selben Satzverhältniss (zusammengezogenen Satz) genannten Gegenstande gegenüber, als ein Bedürfniss erscheint: Habemus a Caesare, sicut ipsius

dignitas et majorum ejus amplitudo postulat, sententiam. —

Anm. 3. Ipse in seiner attributiven Bedeutung »selbst« dient dazu, um einen Gegenstand nachdrücklich von allen andern zu scheiden; es hebt die Wirklichkeit eines Gegenstandes mit ähnlicher Verstärkung hervor, wie idem die Identität des wiederholt genannten Gegenstandes mit sich selber ausdrückt: ipse rex exercitum duxit. —

In solcher Weise verstärkend kann ipse auch zu den demonstr. hic, ille, iste, idem hinzutreten: Tuscul. 1, 17, § 40: Ego enim ipse cum eodem ipso non invitus erraverim. —

Anm. 4. Findet sich das attrib. ipse neben einem als Object gebrauchten pron. pers. und refl., so entscheidet lediglich der Sinn des Ganzen, ob ipse auf dieses Object, oder auf das Subject des Satzes zu beziehen ist, was vorzugsweise aus dem Gegensatze ersichtlich wird, den ipse unter den Gegenständen aufstellt: Artes se ipsae tuentur. — Se ipsos omnes diligunt. — Multi sibimet ipsis maxime placent. —

Wenn aber ein und derselbe Gegenstand grammatisches Subject und näheres Object ist, so wird in der Regel ipse mit dem Subject construirt, auch wenn der Gegenstand nicht als solches (als Subject), sondern als Object durch ipse andern Gegenständen gegenüber gestellt werden sollte: Ad fam. 4, 8, § 1. Non ita abundo ingenio, ut te consoler, cum ipse me non possim! —

Aehnlich findet sich ipse attributiv mit dem Subject construirt, wo es eigentlich als genit. des Besitzes mit dem poss. refl. suus verbunden werden sollte: Ut ferro ipsi suo caderent. —

Anm. 5. Et ipse ertheilt zwei Gegenständen ein und dieselbe (attributive oder prädikative) Bestimmung, gerade wie umgekehrt et idem einem Gegenstande

zwei Bestimmungen zuspricht: Victor ex Volscis in Aequos transiit, et ipsos bellum molientes. —

Anm. 6. Endlich ist im lateinischen Sprachgebrauch die attributive Anwendung von ipse bemerkenswerth, wo wir uns im Deutschen der adverb. Bestimmungen: bloss, eben, gerade, nur, bedienen: Cato mortuus est annis octoginta tribus ipsis ante Ciceronem consulem. —

Allgem. Bemerkung. 1) Die genit. mei, tui, sui, nostri und vestri sind substantivisch gebildet von dem entsprechenden pron. poss., also genit. eines subst. abstr.: meum (das Meine, oder mein Wesen), tuum etc.; sie bezeichnen demnach eine geistige, untrennbare Einheit, und besonders dürfen sie, wenn sie das einheitliche geistige Wesen einer Mehrzahl durch nostri und vestri zusammenfassen, nicht verwechselt, noch überhaupt zusammengestellt werden mit dem eine sinnliche Mehrheit partitiv darstellenden wirklichen genit. plur. der pron. pers. der ersten und zweiten Person, nostrum und vestrum: nostri melior pars animus est. — Hingegen: Vestrum alii mihi placent, alii displicent. — Und so tritt überall nostrum und vestrum ein, wenn eine Mehrheit als eine sinnliche aufgefasst wird: Recordamini, quantus consensus vestrum fuerit. — Frequentia vestrum. —

Allgem. Bemerkung. 2) Die sogenannten pron. poss. werden mit Unrecht zu den eigentlichen pron. gezählt, indem sie nur von den pron. pers. abgeleitete Eigenschaftswörter zur Bezeichnung des Besitzes sind, die die Stelle eines (im Lateinischen mangelnden) Eigenthumsgenit. des pron. pers. vertreten. Die specielle Anwendung des pron. poss. refl. hat oben bei dem pron. pers. refl. ihre Erklärung gefunden; im Uebrigen ist über den Gebrauch des pron. poss. noch Folgendes zu bemerken:

a. Ergibt sich aus dem Gedankengange schon von

selbst, auf wen ein Besitz zu beziehen ist, so bleibt im Lateinischen das betreffende poss. weg.

b. Hält man hingegen die nachdrückliche Betonung des Besitzers durch das pron. poss. allein nicht für genügend, so kann auch noch ein ausdrücklicher genit. des Eigenthums hinzutreten,

und die Identität des Besitzers wird in solchem Falle (§) durch den entsprechenden genit. von ipse hervorgehoben.

c. Kein Bedenken hat es für die deutsche Sprachauffassung, dass der Lateiner dem attributiven pr. poss. noch anderweite attrib. (Zahlwörter, Eigenschaftswörter etc.) beifügt: tres tui libri. —

und nur die Beifügung einer Negation in Form eines Attrib. neben dem poss. hat für uns etwas Fremdartiges: nullus meus liber, kein Buch von mir. —

II. Die pron. demonstr. bezeichnen an der Stelle des betreffenden Hauptwortes im Satze denjenigen Gegenstand, von welchem man spricht; sie vertreten daher die sogenannte dritte Person des pron. pers. Auf diese dritte Person (allgemeiner und richtiger: auf den besprochenen Gegenstand) kann aber der Darsteller mittelst des in verschiedener Form vorhandenen demonstr. in wechselnder Betonung hindeuten, und zwar zunächst durch das pr. dem.

1) is, ea, id, welches auf einen im Vorhergehenden bereits genannten, oder auch auf einen im unmittelbaren Verfolge des Satzes sogleich näher zu bezeichnenden Gegenstand am allgemeinsten hinweist, ohne eine besondere Beziehung des Darstellenden zu dem fraglichen Gegenstande hervorzuheben:

a. rückbezüglich auf ein Vorhergegangenes;

b. hindeutend auf ein Folgendes.

Anm. 1. Sollte im einfachen und einfach zusammengezogenen Satze ein schon genannter Gegenstand noch ein Mal mit einer Präposition wiederholt genannt werden, so lässt man das Hauptwort entweder ohne Ersatz weg, als leicht zu ergänzen: in Verr. 4, 20: Ut non conferam vitam neque existimationem tuam cum illius;

oder man wählt das dem. is oder hic: Nullam virtus aliam mercedem desiderat praeter hanc laudis et gloriae. —

Sollte dagegen ein im Hauptsatze bereits genannter Gegenstand in einem verkürzten Nebensatze oder in einem verkürzten (beigeordneten) Hauptsatze wiederholt werden, so ist das pron. nicht gestattet, und das Hauptwort bleibt, als leicht zu ergänzen, weg:

a. im verkürzten Nebensatze: Necessitatis inventa antiquiora sunt quam voluptatis. —

b. im verkürzten Hauptsatze: Philippus hostium manus saepe vitavit, suorum effugere non valuit. —

Im unverkürzten Nebensatze hingegen wird das Hauptwort wiederholt: Nulla est celeritas, quae possit cum animi celeritate contendere. —

Anm. 2. Im durch Unterordnung zusammengesetzten Satze vorzugsweise wird auch is, ea, id attributiv gebraucht in der Bedeutung: ein solcher, welches attrib. dann gewöhnlich durch einen relativen oder consecutiven Nebensatz seine Ergänzung erhält: Matris stultitia ea est, ut eam nemo hominem appellare possit. — Ego is sum, qui fecerim.

So findet es sich auch im einfachen Satze, hinweisend auf eine vorausgegangene attributive Auseinandersetzung: Rerum status is est. —

Anm. 3. Im zusammengezogenen Satze braucht man et is, isque, atque is, neque is, et is non, et is quidem, um einem Gegenstande eine appos. oder ein attrib. mit nachdrücklicher Betonung beizulegen: Multos habeo libros eosque bonos. —

Anm. 4. Oefter findet sich is, qui in umschreibenden Relativsätzen: Nec audiendus Theophrasti auditor,

Strato is, qui physicus appellatur. — de or. 2, 12, § 52: Res omnis pontifex maximus referebat in album et proponebat tabulam domi: ii, qui etiam nunc annales maximi appellantur. —

Hieraus erklären sich auch die eingeschobenen Sätze, welche sich mit id, quod auf den ganzen Inhalt des sie umschliessenden Satzes beziehen: p. Rosc. Qui libere dicat, qui cum fide defendat — id, quod in hac causa est satis — non deest profecto. —

Dieses id, quod wurde dann im Sprachgebrauche so sehr stehender Ausdruck, dass es, auch ohne einen eingeschobenen Satz zu bilden, unverändert bei einem Nebensatz stehen bleibt, wo eigentlich das id mit dem Hauptsatze verbunden und construirt werden müsste: Liv. 6, 17, 6. Remisso, id quod erupturi erant.

2) idem, eadem, idem (is—dem) behauptet in Bezug auf is, ea, id ungefähr eben dieselbe Stellung, welche dem pron. pers. refl. gegenüber ipse einnimmt; es hebt mit verstärkter Betonung die Identität des Gegenstandes hervor, welchen is ohne eine solche bezeichnet: quidquid honestum est, idem est utile. —

Anm. 1. Da idem ein pron. der dritten Person ist, so ist es bemerkenswerth, dass es auch attributiv mit einem Prädikat in der ersten und zweiten Person verbunden werden kann, um die Identität des Subjects mit einem schon vorher genannten zu bezeichnen: ad Att. 3, 12, a. A. Tu sedulo argumentaris idemque — proponi scribis. — Der Deutsche muss in solchen Fällen zu dem zweiten Prädikat eine adverb. Bestimmung der Gleichzeitigkeit (zugleich etc.) wählen. —

Anm. 2. Auch zu einem besprochenen Gegenstande kann idem in attrib. Gebrauche hinzutreten und zwar in doppelter Weise:

a. idem verbindet mit einem Gegenstande ein neues Prädikat, in welchem Falle man auch das

erste Prädikat in einen relativen Nebensatz setzen kann (besonders wenn zwischen den beiden Prädikaten ein scheinbarer Widerspruch liegt):

Multi, qui propter gloriae cupiditatem vulnera exceperunt fortiter et tulerunt, iidem omissa contentione dolorem morbi ferre non possunt.

b. idem verbindet mit einem Gegenstande ein neues attr. (oder appos., zusammengezogener Satz): Plato fuit doctissimus atque idem gravissimus.

Anm. 3. Häufig tritt zu idem ein zweites demonstr.: idem ille, hic idem, iste idem, da idem dann nur die Identität der durch das andere demonstr. bezeichneten Person hervorhebt (aber nicht zu is, da is schon in idem ruht),

und ebenso kann es auch attributiv zu dem relat. (im Nebensatze) treten: de off. 1, 7, § 20: beneficentia, quam eandem benignitatem appellari licet. —

Anm. 4. Dichter gebrauchen idem auch zu Vergleichungen, indem sie den verglichenen Gegenstand im dat. beifügen (griechische Construction).

Ebenso in der spätern Prosa,

und in der Kaiserzeit war dafür idem cum (aliquo) Sprachgebrauch (Quinctil. und Tacit.). —

Die gute Prosa (Cic.) bedient sich statt dessen der elliptischen Satzfügung: idem atque.

3) iste, ista, istud ist das δεικτικῶς verstärkte is und bezeichnet den im Bereiche der zweiten oder angeredeten Person (liegenden) befindlichen Gegenstand; hieraus ergiebt sich die vorzugsweise Anwendung desselben im täglichen Leben, im Briefstil, sowie in der gerichtlichen Beredtsamkeit, also in allen den Fällen, wo sich der Redende mit einer zweiten Person über einen auf diese zunächst sich beziehenden Gegenstand ins Benehmen zu setzen pflegt: scis me, inquam, istud idem sentire. —

Anm. 1. Da im gerichtlichen Gebrauche der Redner seinen Gegner stets mit iste zu bezeichnen pflegt,

so erklärt sich hieraus der bisweilen verächtliche Nebenbegriff dieses pron.

Anm. 2. Rednerisch ist es, einen Gegenstand als einen in die dialogische Behandlung fallenden durch iste zu bezeichnen, der als ein neu hereingezogener durch ein pron. demonstr. der dritten Person zu bezeichnen wäre: Animi est ista mollities, non virtus, inopiam ferre non posse. — Praeclarum est istud Apollinis praeceptum: nosce te ipsum. Hier liegt überall stillschweigend die Voraussetzung zu Grunde, dass der Gedanke einer zweiten (angeredeten) Person gegenüber ausgesprochen ist. —

4) hic, haec, hoc und ille, illa, illud setzen den durch sie bezeichneten Gegenstand in unmittelbare Beziehung zu dem Redenden selbst (ziehen ihn also in den Bereich der ersten Person). — Hic bezeichnet stets das räumlich, zeitlich oder geistig dem Darsteller näher stehende: hi anni, die jüngst verflossenen Jahre; hic Scipio Africanus Minor (weil er der Zeit des Cic. noch nahe stund). — Ille hingegen bezeichnet den dem Darsteller räumlich, zeitlich oder geistig ferner stehenden Gegenstand: Ex Ponto Medea illa. —

Anm. 1. Auf ein Folgendes kann hic also nur hinweisen, wenn dieses als ein räumlich oder zeitlich unmittelbar dabei Befindliches erscheint: verba haec sunt.

Aus demselben Grunde kann man mit hic auf einen attributiven Nebensatz nur dann hinweisen, wenn dieser ein schon Bekanntes, ein gleich- oder vorzeitiges Faktum darstellt: in his libris, quos de divinatione edidi. — Non solum eas civiles dissensiones, quas audistis, sed has, quas ipsi vidistis.

Hingegen steht is, qui, wenn der Nebensatz mit qui etwas, in Beziehung auf das is erst noch Zukünftiges angibt: Non est tibi his solis utendum judiciis qui nunc sunt hominum, sed iis etiam qui futuri sunt. —

Aehnlich wie mit den Attributiv-Nebensätzen verhält es sich auch mit den Nebensätzen der Folge: Nos omnes hi sumus, ut sine his studiis vitam nullam esse ducamus. —

Anm. 2. Im umgekehrten Falle zu Anm. 1. kann ille nicht mit dem praes. histor. verbunden werden, da nur hic auch in diesem Falle zur Bezeichnung des Gegenwärtigen erlaubt ist: Hor. sat. 1, 5, 70: Prorsus jucunde coenam produximus (nicht producimus) illam.

Anm. 3. Aus dem Gebrauche von hic und ille geht auch hervor, warum das erstere den wichtigeren, das andere den unwichtigeren Gegenstand zu bezeichnen pflegt, denn das Wichtigere steht uns immer näher, als sein Gegentheil, mag es auch räumlich oder zeitlich das Entferntere sein.

Anm. 4. Besonders gerne weist der Röm. Redner auf bekannte und berühmte Persönlichkeiten vermittelst ille hin, weil und wenn sie demselben räumlich, zeitlich oder geistig ferne (und höher) stehen.

Hiernach lässt sich dann von einer lebenden Berühmtheit recht wohl sagen: hic est ille (so auch hoc est illud, Liv. praef. § 10). — ad Attic. 1, 18, 3: instat hic nunc ille annus egregius. —

Anm. 5. Häufig erfährt ille (is) eine Beschränkung durch quidem, wodurch an dem Ruhme der citirten Person das Eine (mit ille) zugestanden, ein Anderes aber (mit sed) in Abrede gestellt wird: optimis illis quidem viris, sed non satis eruditis. —

Anm. 6. Als eine lateinische Lieblingswendung beachtenswerth ist die Wiederholung desselben pr. dem. in verschiedenen Constructionen innerhalb ein und desselben Satzes: De hoc hujus generis acerrimo aestimatore. — Eam laudis viam, quam majores ejus ei tritam reliquissent. — Evolve diligenter ejus eum librum. — Omnes hoc in hac causa intelligunt. —

Bei Plaut.: ad hunc modum haec hic quae futura fabulor. —

Anm. 7. Ein pron. dem., das als selbstständiger Satztheil einen Gegenstand bezeichnet, kann in demselben Satze entweder selbst wiederholt oder durch ein verwandtes pron. ersetzt werden, wenn die Rede durch einen eingeschobenen oder Nebensatz unterbrochen war, um so den Faden des Hauptsatzes mit verstärktem Nachdruck wieder aufzunehmen: Illum complexi, ut mos amicorum est, satis *eum* longo intervallo ad suam villam reduximus. — Illud, quod supra scripsi, *id* tibi confirmo. —

Aehnlich verhält es sich mit der wiederholenden Aufnahme des relat. durch ein demonstr.: de legg. 3, 2, § 5: Noster vero Plato Titanum e genere statuit eos, *qui*, ut illi coelestibus, sic *hi* adversentur magistratibus. —

Anm. 8. Das betheuernde nae oder ne, an der ersten Stelle des Satzes, liebt es vorzugsweise, ein pron. demonstr. oder pers. unmittelbar an sich zu ziehen: nae ille, etc. —

III. Das pron. relat. qui, quae, quod gehört ausschliesslich in den untergeordnet zusammengesetzten Satz, wo es einen Nebensatz in Form eines Attributs zurückbezieht entweder auf ein Hauptwort oder auf ein pron. demonstr.

Neben diesem eigentlichen relat. besitzt die lateinische Sprache noch eine gewisse Anzahl von Eigenschaftswörtern und Umstandswörtern, denen eine gewisse demonstrative Kraft schon vermöge ihrer Zusammensetzung inne wohnt. Diesen steht eine entsprechende Zahl Wörter derselben Art gegenüber, in deren Zusammensetzung das pron. relat. unverkennbar enthalten ist. Der zwischen beiden Wortarten bestehende Zusammenhang wird die correlatio genannt, durch welche die Nebensätze des Attributs eine noch ausgedehntere Anwendung erhalten: tantus — quantus, tot — quot, toties — quoties. —

Anm. 1. Aehnlich wie bei den demonstr. liebt der Lateiner auch die relativen Häufungen: Corn. Nep. Timol. 2, 2: Ut oculis cerneretur, quem et ex quanto regno ad quam fortunam detrusisset. —

Anm. 2. Nicht selten wird das rel. mit dem Worte, auf welches es sich bezieht, nicht nach dessen wirklichem Geschlechte etc., sondern ad synesin construirt: Cic.: Archias poeta est ex eo numero, qui semper apud omnes sancti sunt habiti. — Amicitia est ex eo genere, quae prosunt. —

Anm. 3. Ein Hauptwort kann als appositio, mit dem demonstr. oder relat. an einen vorhergegangenen Satz anknüpfend, den Gedankengang fortsetzen, wo man zunächst statt der attributiven Verbindung des pron. dieses in einer ganz anderen Stellung (genit. mit oder ohne Hauptwort) erwarten würde: Omnes laudant fortunas meas. Hac fama impulsus Chremes ad me venit. — Metellus agros vastat etc. Ea formidine multi dediti sunt obsides. — Per idem tempus adversum Gallos male pugnatum, quo metu Italia contremuerat. —

Anm. 4. Quicum locutus est? (p. Rosc. 27, 74). —

IV. Die pronom. indef. haben die Bestimmung, die Einheit eines Gegenstandes nicht als Zahl, sondern als mehr oder weniger scharf umrissene Erscheinung der Gesammtheit der Gegenstände gegenüber darzustellen. Durch jedes pron. indef. wird ein Gegenstand aus der Gattung, zu welcher er gehört, herausgegriffen und als ein Einzelwesen hingestellt; je nach der Wahl des attributiv beigefügten indef. erscheint aber dieses so individualisirte Einzelwesen in mehr oder weniger scharfen Umrissen. Die Stufenleiter, in welcher diese individualisirende Kraft des indef. sich darstellt, ist folgende:

1) quis, qua, quid und qui, quae, quod sind das pron. interr. quis und das pr. relat. und interr. qui, übertragen angewandt zur allgemeinsten und unbestimmtesten Bezeichnung einer Individualität; denn diese ist meiner Vorstel-

lung nothwendiger Weise noch am unklarsten bei einem Einzelwesen, nach dessen Existenz ich mich gewissermassen erst mittelst quis und qui erkundigt habe. Als ursprüngliches Fragewort steht das indef. quis und qui am liebsten nach Fragewörtern, wie: num, ubi, quando, und dann übertragen in Nebensätzen der Weise etc. nach: si, nisi, ne, quo, quanto.

Anm. 1. Eine Unterscheidung zwischen dem Gebrauche von quis als einem mehr substantivischen, und qui als einem mehr adjectivischen indef. lässt sich nicht durchführen, vielmehr können beide substantivisch gebraucht werden, qui allein aber auch adjectivisch: si quis rex, si qui rex. —

Anm. 2. Nach dem definirenden Werthe von quis bestimmt sich derjenige des davon abgeleiteten quando.

2) aliquis (und aliqui) stellt als compositum sein simplex quis und qui der Existenz nach in Frage, ohne es irgend anders zu individualisiren: überhaupt wer, überhaupt welcher (falls es einen solchen wer und welcher gibt). Aliquis wird substantivisch und adjectivisch, aliqui rein adjectivisch gebraucht: Cum frumentum imperarem, cum stipendium cogerem, cum aliquid (überhaupt was) denique reipublicae causa gererem. — So stellt zumal das attributive aliquis sein Hauptwort seiner Existenz nach in Frage, während es quis nur der Art nach unbestimmt lässt: si se aliqua vi eripuerit, stellt die geschehene Gewaltthat überhaupt in Abrede; qua vi würde blos die Art der vis ungewiss lassen. Ist also im Hauptwort keine Art zu unterscheiden möglich, so kann auch nur allein aliquis stehen: si aliquam manum contra populum Rom. facere potuisset. —

Anm. 1. Dieselben Bestimmungen gelten für den Gebrauch des von aliquis abgeleiteten aliquando.

Anm. 2. Da das »überhaupt wer« im lateinischen aliquis nur bejahenden Sinn in sich trägt, kann aliquis und aliquando auch nur in affirmativen Sätzen gebraucht werden (wofür in negativen Sätzen quisquam, ullus und unquam, § eintritt). Dennoch findet es sich bisweilen auch in negativen Sätzen: de rep. 2, 1: Neque ullum ingenium tantum exstitisse dicebat, ut, quem res nulla fugeret, quisquam aliquando fuisset. — Milites neque ex pristina virtute remittendum aliquid putaverunt. —

Anm. 3. Häufig hat aliquis als Subst. eine appos. bei sich: artifex aliquis, Einer als Künstler (da er auch Gelehrter etc. sein könnte); Cic. Brut. § 185: musicus aliquis.

Anm. 4. Unus aliquis. —

Anm. 5. De fin. 2, 19: Tres aliqui aut quatuor, etliche 3 oder 4. —

Anm. 6. Dixerat aliquis (Mancher) leniorem sententiam, ut Marcellus.

Anm. 7. Alius aliquis: div. in Caecil. 6, § 22; ad Att. 3, 10; p. Sest. 24, 53; de invent. 2, 19 (25, 33); ad Att. 3, 16 etc.

Alius quis, de nat. d. 2, 44, § 115; de fin, 2, 32, § 104. —

3) quisque und unusquisque. Quisque bedeutet einen quis, so oft es sich gerade trifft; die Unbestimmtheit des Individuellen theilt es also mit quis, und bezeichnet diesen »wer« als einen unter allen Umständen zulässigen: doctus quisque, ein jeder Wer (ein Jedesmaliger), der gelehrt ist. — Daraus abgeleitet bezeichnet unus quisque einen einzelnen als einen indifferenten »wer«: der Eine wie der Andere, welcher es gerade ist, — und so ist quotusquisque der wie vielte jedes Mal, d. h. wie oft oder wie selten er vorkommen mag.

Anm. 1. Aehnlich wie wir schon bei den demonstr. beobachteten, liebt der Lateiner auch bei quisque die Wiederholung in verschiedener Satzstellung: Statuere, quid quemque cuique praestare oporteret. —

Anm. 2. Besonders gerne braucht der Lateiner sein quisque in Verbindung mit einem superlat.: doctissimus quisque, und mit einem numer. ordinale,

und so auch beim subst. neutr. plur.,

sowie bei plur. tantum,

während sonst quisque nur bei Späteren in dieser Verbindung im plur. vorkommt.

Anm. 3. In Verbindung mit einem pr. pers. und poss. reflex. steht quisque stets hinter diesem, auf welchem seinem ganzen Gebrauche entsprechend stets der Hauptnachdruck ruht: Jug. 1. Suam quisque culpam auctores ad negotia transferunt.

Uebrigens kann das reflex. des Nachdrucks wegen auch an die letzte Stelle treten: Id maxime quemque decet, quod est cujusque maxime suum,

und im untergeordnet zusammengesetzten Satze endlich steht quisque stets vor dem reflex., wenn es zugleich Subject im Neben- wie im Hauptsatze ist: Quanti quisque se faciat, tanti fiat ab amicis. —

Anm. 4. Die Stellung des quisque nach dem reflex. ist eine im Lateinischen so feststehende, dass es in dieser Verbindung bisweilen ganz als indeclinabile und ausser Zusammenhang mit der übrigen Construction des Satzes erscheint: Sall. Jug. 18: Multis sibi quisque imperium petentibus. — Omnes, velut dis auctoribus in spem suam quisque acceptis, — proelium poscunt. —

4) quispiam, quilibet, quivis, quicunque und quisquis im bejahenden, quisquam und ullus im verneinenden Sinne. Alle diese Wörter bezeichnen die Gleichgültigkeit des Darstellers gegen die Person des durch sie individualisirten Wesens: quis-quam, wer wie; qui-libet, wer gefällt; qui-vis, wer du willst; qui-cunque und quis-piam, wer immer hin; ullus ist das deminutiv. von unus, wenn es nur Einer (ein Einerchen) ist. —

Anm. 1. Die bejahenden quispiam etc. stehen wie aliquis bisweilen auch in negativen Sätzen: in Verr. 1, 21, § 56: Vereor, ne haec forte cuipiam nimis antiqua videantur. — Lael. 11, § 39: Nego esse quicquam a testibus dictum, quod aut vestrum cuipiam esset obscurum, aut cujusquam oratoris eloquentiam quaereret. — Umgekehrt steht quisquam und ullus auch in rein affirmativen Sätzen, besonders der Bedingung; der Darsteller giebt hier mit ihnen nachdrücklicher zu, dass der gesetzte Gegenstand ein möglicher ist, von dem er auch die Möglichkeit der Nicht-Existenz zugibt: si erit ulla res publica, — sin erit nulla. — Si quisquam est, — is ego sum. — Si ulla mea apud te commendatio valuit, haec ut valeat, rogo. — Cuivis potest accidere, quod cuiquam potest. —

Anm. 2. Unter diesen negativen indef. ist quisquam rein substantivisch,

ullus hingegen rein adjectivisch.

Für das substantivische quisquam kann aber ullus eintreten:

a. im numer. pl.,

b. für das femin. im nom. acc. und abl. singul.,

c. für das mascul. im abl. singul. (besonders im abl. temporis etc., dem sogenannten abl. absol.).

Anm. 3. Die verneinende praepos. sine hat in der Regel das verneinende ullus attributiv bei ihrem Hauptwort.

Selten tritt hierfür das attributive aliquis ein: Caesar 3, 73: sine aliquo vulnere. — Non sine aliqua spe. —

Vorklassisch ist hingegen: sine omni spe etc. —

Non ullus (unquam) siehe divin. in Caec. 18, § 60. — Ad fam. 10, 18, 2. 6, 9. —

Anm. 4. Dem negativen Gebrauche von quisquam und ullus entspricht das adverbiale unquam und usquam.

Anm. 5. Quivis und quilibet unus.

Anm. 6. Quisquis und quicunque bilden im einfachen Satze den Ersatz für einen ausgelassenen Nebensatz der Weise: Liberos suos quibusquibus Romanis mancipio dabant.

5) Quidam bezeichnet einen Gegenstand als einen ein-

zelnen und fest individualisirten, und ersetzt verschweigend und ablehnend den besondern Namen dieses Individuums: mulier quaedam.

Anm. 1. Weil quidam den Namen des Individuums verschweigt, dient es oft, um eine Art aus der Gattung hervorzuheben: musicus quidam (im Gegensatz zu andern Musikern). — Da nun so durch quidam der Sinn der Art im Gegensatz der Gattung gegeben ist, so rührt daher der Gebrauch, durch dasselbe den Umfang eines Begriffes vergleichend (oft gemeinschaftlich mit quasi) zu beschränken, oder eine annähernde Aehnlichkeit (im vergrössernden oder verkleinernden Sinne) durch dasselbe auszudrücken: Eloquentia est bene constitutae civitatis quasi alumna quaedam.

und in ähnlicher Anwendung bezeichnet dann quidam umschreibend ein sogenanntes Unbeschreibliches, d. i. Ausgezeichnetes: incredibilis quaedam magnitudo.

Anm. 2. Quidam verstärkt: certus quidam.

6) Alius und alter. Alius ist ein anderer (beliebiger) von derselben Art, alter ist der andere oder zweite (bei der Ausschliessung des einen oder ersten nothwendige) von derselben Art; will man im letzteren Falle den einen von den beiden als einen (unter beiden) beliebig welchen hinstellen, so geschieht dies durch alteruter: Necesse esse alterutrum vincere. — Sehr charakteristisch für den Gebrauch des alius ist folgender Satz: Liv. 4, 41, 8: Eo missa plaustra (mit angespannten Thieren nämlich) jumentaque alia (i. e. nicht angespannte Zugthiere). —

Anm. 1. Ueberall, wo man nur zwei Gegenstände vergleicht, und dem ersten oder einen den andern oder zweiten gegenüber stellt, steht alter, wenn auch streng genommen die Vergleichung nicht auf blos jenen zweiten oder andern sich erstreckt, sondern auf alle Gegenstände derselben Art auszudehnen wäre: alter Nero, ein zweiter, dem Nero ähnlicher

Tyrann (ohne Rücksicht auf alle andern, bei denen eine solche Vergleichung auch noch statthaft wäre, während alius Nero einen zweiten Nero in einer Art oder Gattung von Tyrannei bedeutete). — Qui me alter est audacior homo? — Hos libros alteros quinque tibi mittemus (blos mit Rücksicht auf die erste Lieferung von 5 Büchern, ob nun auf die neue zweite eine dritte folgen mag oder nicht). —

Anm. 2. Aus dem unter Anm. 1. Bemerkten ergibt sich, warum alter beim Zählen stets der zweite ist (mit blosser Rücksicht auf den vorausgegangenen ersten): alter ab decimo = 12te; alter ab undecimo = 12te (wobei 11 selbst als der erste gezählt wird); altero vicesimo die, am 22. Tage. — Numa rex alter ab Romulo. —

Anm. 3. Auch von diesem pron. liebt der Lat. den wiederholenden Gebrauch, als verschiedenen Satztheil innerhalb ein und desselben Satzes: aliud aliis placet. — Liv. 1, 21, b.: Duo deinceps reges, alius alia via, civitatem auxerunt. — So auch alter-alter.

Anm. 4. Da der Gebrauch von alter auf dem Gegensatze zweier verglichenen Gegenstände beruht, so widerspricht es dem nicht, wenn es im num. plur. von zwei einander entgegengesetzten Parteien gesagt wird.

Anm. 5. Statt alter-alter auch: uter (als indef.) — alter. —

7) Uterque, utervis, uterlibet, ambo. — Ambo (beide) nennt zwei als in Zeit und Raum neben einander befindlich: Eteocles et Polynices ambo perierunt. — Uterque nennt beide einzeln gedacht, und bezeichnet den einen davon nach Verhältniss der Sache, nicht nach subjectivem Belieben.

Utervis und uterlibet nennen die Beiden einzeln nach dem subjectiven Belieben des Darstellers: qui utramvis norit, ambas noverit. —

Anm. 1. Aehnlich wie oben alter, § steht uterque

in der Mehrzahl, wenn die beiden Gegenstände, auf welche es sich bezieht, eine Mehrheit in sich fassen oder nur in dieser vorhanden sind;

und so auch bei subst. plural. tantum: utraque castra. —

Ungewöhnlich hingegen ist die Mehrzahl, auf Gegenstände der Einzahl bezogen: Caes. 1, 53: Duae fuerunt Ariovisti uxores; utraeque in ea fuga perierunt. —

Anm. 2. Uterque tritt als attrib. zu den Gegenständen, von welchen es die Theilung ausspricht: uterque exercitus. — Einem andern pron. gegenüber behauptet es hingegen stets seine substantivische Bedeutung und nimmt dieses zweite pron. (als das besitzende Ganze, von dem es die Theilung vornimmt) im genit. des Eigenthums zu sich: uterque vestrum. —

Anm. 3. Uterque alter, die beiden andern.

Anm. 4. Bei Liv. findet sich bisweilen quisque an der Stelle von uterque (wie unten § quis an der Stelle von uter). —

8) Nemo und nihil sind subst., nullus ist ein adj. Alle drei verneinen eine unbegrenzte Zahl von Gegenständen derselben Art. — Neuter verneint ausschliesslich nur in der entgegengesetzten Zweiheit genannte Gegenstände. —

Anm. 1. Nullus tritt substantivisch an die Stelle von nemo: 1) im num. plur.

2) im genit. sing.

3) bisweilen im abl. sing., fast ausschliesslich nur in Verbindung mit dem substantivischen partic. praes. act.: nullo monente. Hingegen nemine oft beim part. pf. pass.: Tac. A. 16, 27. Suet. A. 45. Nero 47. So auch: nemine obvio, Suet. Vitell. 17. nemine conjectante, Aug. 95. — Suet. Tit. 7. Tac. H. 2, 47. —

9) Reliqui und ceteri bezeichnen Alles, was ausser dem bereits Genannten von der ganzen Art noch übrig ist; während aber ceteri (als καὶ ἕτεροι) dieses noch Uebrige nennt, ohne seine materielle Ausdehnung und Zahl besonders ins Auge zu fassen, bezeichnet es reliqui ausdrücklich mathematisch als den Bruchtheil zu dem bereits Bekannten: der Rest. So kann z. B. das mit Zahlen benannte Uebrige schlechthin nur durch reliquus bezeichnet werden: tres reliqui. — In reliqua Graecia neminem, Athenis unum accepimus. —

10) Für das deutsche pron. indef. »man« (ursprünglich das ohne Artikel gebrauchte Hauptwort), besitzt die lateinische Sprache keinen entsprechenden Ausdruck; sie fasst daher entweder den Satz persönlich:

a. durch die im verbum ruhenden pron. pers. der ersten Person: si volumus, etc.;

der zweiten: existimaris, si vis;

der dritten: tradunt etc.

b. durch ein anderes der bisher genannten pron. indefin.: jam hic dicat aliquis;

oder sie gibt dem Ganzen eine unpersönliche Form:

a. durch ein verb. impers.: videre licet, etc. —

b. durch die 3 pers. sing. generis pass.: bene vivitur. —

V. Die pron. interrog. stellen die Frage nach einem mehr oder weniger unbekannten Gegenstande; sie sind entweder reine interrog., wie quis (mit den abgeleiteten) und uter, oder relativa: qui mit seinen derivatis.

1) quis? quid? fragt substant. nach der Person (Sache).

Anm. 1. Häufig hat das substantivische quis ein Hauptwort als appos. bei sich: quis populus, quis rex unquam hoc fecit?

Auch attributiv?

Anm. 2. Nach dem inneren Wesen, dem eigentlichen Begriffe eines Gegenstandes fragt man mit quid: Quid est Deus?

Anm. 3. Häufig stellt quid eine abgebrochene, sogenannte rhetorische Frage.

2) Numquis stellt die Frage nach der Person verneint; quisnam fragt mit Ungeduld; ecquis (en-quis) fragt ermunternd: wohlan (en), ist Jemand?

3) Uter, utra, utrum fragt nach Einem von zwei bestimmten (von Beiden), während quis die bestimmte Person, ungewiss unter einer wie grossen Menge, sucht: Quinctil. 7, 4, § 21: Quaeritur ex duobus uter dignior, ex pluribus quis dignissimus. —

Anm. Selten steht quis an der Stelle von uter: ad Attic. 16, 14: ut, quem vis, nescias (von Octav. und Anton.). — Caes. G. 5, 44: Pulfius et Varenus inter se controversias habebant, quis anteferretur. — Häufig so bei Liv. —

4) qui, und verstärkt ermunternd ecqui fragt adjectivisch.

Anm. 1. Doch steht auch qui substantivisch (statt quis), wenn nach einem schon bekannten Gegenstande gefragt wird: Themistocles domino navis, qui sit, aperit. — Occiso Sex. Roscio, qui primus Ameriam nuntiat? —

Anm. 2. Nescio quis (qui, quo modo, quo fato, qua ratione etc.).

5) qualis fragt nach dem Inhalte, quantus nach dem Umfang eines Begriffes, quotus und quotusquisque, quot und quoteni etc. fragen nach den betreffenden Zahlenverhältnissen eines Gegenstandes.

VI. Der Ausdruck der Gegenseitigkeit des Verhaltens zwischen mehreren Gegenständen oder der Wechselwirkung mehrerer Gegenstände auf einander kann im Lateinischen auf mehrfache Weise bezeichnet werden:

1) Durch Wiederholung desselben Hauptwortes: manus manum lavat. —

2) Durch Wiederholung desselben Fürwortes: Uter utri virtute praeferendus videretur. — Cum uterque utrique exercitus esset in conspectu. — Duo fratres alter alteri subvenerunt. — Neuter neutri favet. —

3) Durch eine örtliche Auffassung mittelst des pron. reflex.: Aristides et Themistocles obtrectarunt inter se.

Anm. 1. Ungewöhnlich ist der Gebrauch des demonstr. is, wo die Gegenseitigkeit durch das reflex. bezeichnet

werden sollte: de legg. 1, 7, § 23: Quibus autem haec sunt inter *eos* communia, civitatis ejusdem habendi sunt. —

Anm. 2. An die Stelle des refl. tritt bisweilen ipse: Hominum inter ipsos societas. — Diess ist dann nicht mit dem Falle zu verwechseln, wo es die Stelle des pron. dem. vertritt: Gloriae maximum certamen inter ipsos (statt eos) erat. —

Schlussbemerkung. Das Neutr. eines pron. kann eigenthümlicher Weise zu jedem Zeitwort als näheres Object treten, auch wenn das Verhalten sich im Uebrigen durch kein näheres Object zu ergänzen pflegt; dieser acc. erklärt sich aus § und findet sich bei den Schriftstellern:

1) Statt eines genit.: nihil est quod me poeniteat. —

2) Statt eines dat.: quod semper studui. —

3) Statt eines abl.: non idem gloriari possum. — id laetor. —

4) Statt eines Hauptwortes mit Vorwort: haec turpe est dubitare philosophos.

Siebentes Kapitel.

Von der Bejahung und Verneinung, von der Frage und Antwort, vom Ausrufe.

A. Die Bejahung und Verneinung.

Für die philosophische Definition gibt es zwischen Bejahung und Verneinung, zwischen Sein und Nicht-Sein kein Drittes; in der Beschränkung endlicher Verhältnisse liegen aber zwischen unbedingter Bejahung und unbedingter Verneinung eine ganze Reihe von Modifikationen der Qualität, zu deren Ausdruck die Sprache sich der

sogenannten qualitativen adv. bedient. Die hierbei möglichen Fälle sind folgende:

I. Die Bejahung ist entweder

1) eine unbedingte, zu deren Ausdruck der mod. indic. des Prädikats genügt,

der jedoch zur Verstärkung auch noch die adv. qualit. affirm. an sich ziehen kann: profecto, certe, vere;

oder

2) eine bedingte, ausgedrückt durch den mod. conj., zu dessen Verstärkung man sich der adv. qualit. dubitativa bedient: forte, fortasse, forsitan (Dichter.: forsan, und vor- und nachklassisch: fortassis).

II. Die Verneinung einer Sache oder Aussage ist gleichfalls entweder

1) eine unbedingte (faktische, objective)

a. durch den indic. mit non;

b. durch den imper. mit ne (im zusammengezogenen Satze fortgesetzt durch neve);

c. durch die Zusammensetzung der Negationen: non, ne, in (welch letzteres sich nur in diesen Zusammensetzungen findet) entweder

mit einem Hauptworte,
oder mit einem Eigenschaftsworte,
oder Zeitworte,
oder Bindeworte,
oder Umstandsworte.

Anm. 1. Bei der allgemeinen Verneinung durch non wird in der Regel die ganze Aussage verneint, woraus sich die regelmässige Stellung dieses adv. vor dem Aussagewort (ad verbum) erklärt: non puto, insipientem beatum esse posse. — Urbs capta non est. —

Natürlich kann aber auch ein anderes einzelnes Wort im Satze verneint werden: z. B. wenn in Vergleichungssätzen nicht die Prädikate, sondern andere Begriffe einander vergleichend gegenüber gestellt werden, so tritt natürlich die Negation vor dasjenige verglichene Wort, dessen Existenz (Vor-

zug etc.), dem anderen gegenüber, geläugnet werden soll: improbus non beatus est, sed miser. —

Anm. 2. Eine doppelte Negation bejaht im Lateinischen: non possum non (aber nicht im Deutschen).

Doch giebt es auch im Lateinischen Beispiele der klassischen Prosa, wo eine doppelte Negation verneinende Kraft behält: Verr. 2, 24, 60. Debebat Epicrates nullum nummum nemini. — Plaut. mil. glor. 5, v. 18: Jura te non nociturum esse homini de hac re nemini. —

So ne non: Sen. ep. 52, 9: Quidni non permittam? —

Anm. 3. Die Stelle von non vertritt öfter das adverbial gebrauchte subst. nihil: nihil moror. —

Noch häufiger fast vertritt das non ein mit dem betreffenden Subject attributiv verbundenes nullus: Sextus ab armis nullus discedit. — Haec bona in tabulas publicas nulla redierunt. —

Dieses nullus an der Stelle von non ist mit dem eigentlichen nullus, keiner, e, es, nicht zu verwechseln; das nullus im ersteren Falle negirt das Prädikat, obgleich es formal mit dem Subject verbunden ist, in welchem Falle es die ganze Aussage negativ stellt; im zweiten Falle bleibt die Satzform bejahend: Nulla est magna res. — p. Rosc. 19, §. 54: Ea praetereas, quae nulla esse concedis. —

Häufig ist es nun materiell vollkommen gleichgültig, ob non oder nullus dem Satze beigegeben wird, indem vielleicht nur in dem null. eine stärkere negative Kraft ruht: Auxilium mihi non praebet; oder: Nullum mihi auxilium praebet. —

Nur in einem Falle ist eine Abweichung hiervon zu beachten: Wenn einem Subjecte durch das Prädikat Sum eine appos. beigelegt wird, so kann die Existenz dieser appos. nur durch non in Abrede gestellt werden, denn das attributive nullus würde hier, auf diese appos. bezogen, mit dieser gemeinschaft-

lich einen neuen engeren Begriff (ein nichtiger x) bilden, was dann gegen die Absicht des Darstellers einen positiven Gedanken ausdrückte: Marius non fuit philosophus. —

Aber: ad fam. 2, 19. Mihi quaestor optatior obtingere nemo potuit. — ad fam. 7, 3. Ex eo tempore vir ille summus nullus imperator fuit. —

Anm. 4. Es können aber im einfachen Satze recht wohl zwei Satztheile negirt werden: Nunquam Scipionem, ne in minima quidem re, offendi. — Nego, ne sapientem quidem in tormentis beatum esse posse. —

Und eben so im zusammengezogenen Satze: Nihil est illo mihi nec carius nec jucundius. — Nego hanc rem neque mihi neque tibi gratam esse posse. —

Bisweilen lassen hier die Komiker die erste distributive Negation weg: Ter. Eun. 5, 8, 47. Ad omnia haec (ergänze: nec) magis opportunus nec magis ex usu tuo nemo est. — Ter. Heaut. 1, 1, 11: Agrum in his regionibus (ergänze: neque) meliorem neque precis majoris nemo habet. —

Den unter c. genannten negativen Ausdrücken nun wieder nach dem Gesetze in § durch eine zweite Negation ihre verneinende Kraft zu benehmen und auf eine solche Weise eine doppelte (einfache und doppelt negirte) Form der Bejahung zu erreichen, ist eine Lieblingswendung des feinen lateinischen Sprachgebrauchs: non ignoro, non sum inscius, non nescio, non sum ignarus, non nolo etc.

Anm. Bei nihil, nullus, nemo, nunquam, nusquam etc. bedingt die Stellung der eine Bejahung bewirkenden zweiten Negation (non) die Art der daraus resultirenden Position; nachgesetzt (das Praed. verneinend) verwandelt non die allgemeine Verneinung in eine allgemeine Bejahung: nihil non, Alles; nemo und nullus non, Jeder; nunquam non, immer; nusquam non, überall. —

Vorangesetzt (die erste Negation verneinend) hingegen verwandelt non die allgemeine Verneinung in eine theilweise Bejahung: non nihil, etwas; non nemo (nullus), mancher; non nunquam, bisweilen; non nusquam, irgend wo. —

Hat man endlich in einer Satzverbindung die Wahl, mit welcher der oben unter c. genannten Wortarten man die Negation verbinden will, so weicht hierin der lateinische Sprachgebrauch vielfach von dem Deutschen ab:

a. beim Hauptwort: nemo (nihil) unquam (usquam); nondum quisquam; neque quis (quid, quidquam); ne quis etc.;

b. beim Eigenschaftswort: nullus unquam (usquam), nunquam ullus, neque ullus etc.;

c. beim Zeitwort: nego quemquam etc.;

d. beim Bindewort: neque unquam etc.;

e. beim Umstandswort: ne unquam (usquam) etc.

Die Wahl dieser abweichenden Verbindungen entschied sich im Lateinischen lediglich durch Streben nach Wohllaut und gefällige Satzverbindung. —

Anm. Nur sehr selten findet sich et nullus (nihil) etc. Beisp.

2) Die Verneinung erscheint subjectiv bedingt:

a. mit der Negation haud, welche die Negation nicht als den Objecten inhärirend darstellt, sondern nur als in der Seele des Darstellers und dessen Auffassung beruhend, wobei dann die Modalität eine unbedingte oder eine bedingte sein kann: haud scio, haud sciam. —

b. mit der Negation des Wunsches oder der wünschenden Absicht, dass eine Aussage nicht eintreffen möge: ne cum conjunct.

Anm. 1. Dieses ne wird im zusammengezogenen Satze im zweiten und den folgenden Gliedern fortgesetzt durch neve oder neque.

Anm. 2. Non dico (bescheiden: non dicam) schiebt in den Satz einen Ausdruck ein, den der Darsteller, als einen stärkeren, aus objectiven Gründen unnöthig

findet, indem der schwächere, im Satze selbst gebrauchte, schon genügt;

ne dicam schiebt einen stärkeren Ausdruck ein, über dessen Anwendbarkeit der Darsteller aus subjectiven Gründen zweifelhaft ist.

Anm. 3. Nedum, geschweige denn dass, bildet stets einen verkürzten Satz.

Anm. 4. Endlich kann man in jeden Frage- und Bedingungsnebensatz von rein affirmativer Form eine indirekte Negation hineinlegen durch die Wahl des pron. und der betreffenden adv.: si unquam est (Hintergedanke: nunquam est). — Estne ullus? —

B. Von der Frage und Antwort.

Jede Frage ist ursprünglich hervorgegangen aus dem Wunsche, von einem Andern über irgend einen Gegenstand näher belehrt zu werden, und in so fern erwartet jede Frage zu ihrer Vervollständigung eine Antwort. Oft aber wird die fragende Form des Satzes ohne den Wunsch nach Belehrung und ohne Erwartung einer Antwort lediglich angewandt, um in die Satzfolge und den Gedankengang mehr Abwechslung und dramatische Lebhaftigkeit zu bringen; dieses ist die rednerische Frageform.

Die Form der Frage kann jedem Satze gegeben werden:

I. Durch die blosse Betonung und Wortstellung.

Anm. Bei unbestimmter Fassung des Ausdrucks steht, wie überall, der mod. conj.

II. Durch fragende Fürwörter (quis, qnalis, uter etc.) oder Umstandswörter (loci: ubi, unde etc.; temporis: quando etc.; causae: quare, cur, quidni, quin etc.; modi: qui, quam, quantopere etc.).

Anm. 1. Die relativen Fragewörter stehen gerne gehäuft (cf. §): uter utri insidias fecit? —

Anm. 2. Das Fragewort kann verstärkt werden:

a. durch ne: quisne etc.;

b. durch nam: quisnam? numnam (Ter. Adelph. 3, 4, 42); sogar: quianam, warum denn? —

c. durch tandem, zur Bezeichnung der ungeduldigen Erwartung;

d. durch ut: Quid uti faceret? Quid ut a vobis sperent? —

Anm. 3. Das fragende quin beim imper. und auffordernden conj. ist als elliptische Satzfügung zu betrachten: quin dic? = dic! quin? (sc. vis etc.)

III. Durch besondere Fragepartikeln (adverb. interrog. im engeren Sinne), die rein nur zum Ausdrucke der Frage dienen, und zwar:

1) ganz allgemein durch ne, welches dem hauptsächlich in Frage gestellten Worte (Gegenstande) angehängt wird, entsprechend dem deutschen bejahenden: weisst du nicht? etc. —

Anm. 1. Bei solchen allgemeinen Fragen liebt es der Deutsche, noch eine die bejahende Antwort provocirende Negation beizufügen.

Der Lateiner thut dies nie, weil das ne zu einer solchen Wendung allein schon genügt.

Erwartet der Lateiner hingegen bei einer solchen allgemeinen Frage im Geheimen doch ein »Nein« zur Antwort, so verbindet er gerne mit dem ne auch verneinende Eigenschafts- (ullus etc.) und Umstandswörter (unquam etc.).

Anm. 2. Da ne ein sich anschliessendes und unselbständiges Fragewort ist, so verliert es leicht sogar seine Sylbenselbständigkeit und schliesst sich enklitisch nach Abwerfung seines Vokals an die vorhergehende Sylbe an:

Ai'n' tu?

2) Durch num, wenn man offen eine verneinende Antwort erwartet; es ist entstanden aus dem Griechischen μῶν, d. h. μὴ οὖν, ist also eine Frage mit dem innerlichen Wunsche des Fragenden, dass etwas nicht sein möge: doch wohl nicht? wie doch nicht?

Anm. 1. Num verstärkt: numne? numnam? numquid?

Anm. 2. Wegen des verneinenden Sinnes solcher Fragen steht bei num statt aliquis stets quis oder quisquam.

3) Durch nonne, wenn man eine bejahende Antwort erwartet; die Anwendung von nonne in diesem Falle erklärt sich aus § , wornach im Lateinischen eine doppelte Negation bejaht.

Anm. Bei Fortsetzung einer solchen Frage (im zusammengesetzten Satze) schliessen sich die übrigen Frageglieder einfach mit non an.

4) Die Fortsetzung einer im vorhergehenden Satze entweder ausdrücklich gethanen oder wenigstens im Sinne dieses Satzes gelegenen Frage geschieht im nächsten Satze durch an.

Anm. 1. Bisweilen an verstärkt: anne

Anm. 2. Verneint setzt die Frage fort: annon, wofür auch ergo als Schlussfolgerung. Fortsetzung einer Frage im abhängigen Satze durch necne.

Anm. 3. Das fragende »oder« (an) ist im Lateinischen wohl zu unterscheiden von dem disjunct. »oder« (aut). Sehr ungewöhnlich ist »an« an der Stelle von aut, wo es dann als eine eingeschobene, verkürzte Frage zu betrachten ist: Themistocles, quum ei Simonides — an quis alius? — artem memoriae polliceretur: oblivionis, inquit, mallem. —

Anm. 4. Im silbernen Zeitalter vertritt »an« die Stelle von ne oder num im ersten Fragegliede.

Die Antwort

auf eine Frage ist entweder bejahend oder verneinend.

I. Die bejahende Antwort wird gegeben:

1) Durch Wiederholung desjenigen Wortes, auf welchem bei der Frage die nachdrückliche Betonung lag, und zwar entweder allein,

oder in einem Satze.

2) Die Antwort wird betheuernd oder bezweifelnd verstärkt durch besondere adverb. modi affirmativa: sane, sane quidem, etiam, verum, vero, ita, ita plane, ita enimvero, omnino, certe, profecto, vere, scilicet, videlicet, nimirum, nempe, quippe, fortasse, forte, forsitan (forsan), und zwar entweder allein,

oder in Verbindung mit einem Satze.

II. Die verneinende Antwort erfolgt in gleicher Weise:

1) Durch Wiederholung desjenigen Wortes, auf welchem bei der Frage der Nachdruck lag, in Verbindung mit non, und zwar entweder allein,

oder in einem Satze.

Anm. Die Negation kann natürlich auch in einem zusammengesetzten Hauptworte, Zeitworte etc. ruhen.

2) Verstärkt betheuernd durch besondere adv. modi negativa: non ita, minime, minime vero, nihil minus, entweder allein,

oder in einem Satze.

Anm. Die Partikel immo (immo vero) ist sowohl bejahend, als verneinend; es kommt also bei ihrem Gebrauche lediglich auf den betreffenden Zusatz an.

C. Der Ausruf

wird zur Bezeichnung der Verwunderung, des Staunens etc. ausgedrückt durch

1) eine interjectio;

2) durch einen Vocativ: p. Mil. 22. Heus tu, Rufe, cave sis mentiaris!

Anm. Bisweilen ist mit dem Voc. die Interjection verbunden: per sancte Jupiter!

3) Durch einen accus. ohne oder mit interj.: me miserum! ecce hominem!

Anm. Hierzu gehört auch der acc. c. inf.: o spectaculum miserum atque acerbum, ludibrio esse urbis gloriam et populi Romani nomen!

4) Durch per. — Jug. 14. Patres conscripti, per vos,

per liberos atque parentes vestros, per majestatem populi Rom., subvenite misero mihi! —

5) Durch einen dat. in Verbindung mit einer interj., besonders vae und hei.

6) Durch den nomin. in Verbindung mit en und ecce: ecce homo!

7) Durch utinam, ut, o si mit dem conj.

Anm. 1. Die Sätze mit ut sind als Nebensätze der Folge und Absicht, die mit o si als Bedingungssätze aus dem zusammengesetzten Satze zu erklären.

Anm. 2. Bisweilen vereinigt sich in einem solchen Nebensatze Frage und Ausruf: te ut nulla res frangat!?

8) Durch ne cum conj. (verneinender Nebensatz der Absicht): Dial. de or. 18. Quos utinam ne in illa parte imitatus esset Calvus vester aut Coelius aut ipse Cicero!

9) Durch den blossen conj., zuweilen mit sic, ita, worauf dann ein Nebensatz der Bedingung oder Folge eintritt (also ein zusammengesetzter Satz): intercam, si possum! (s. Hor. sat. 1, 9, 39.) — Inteream, si aut valeo stare, aut novi civilia jura. —

Anm. Bisweilen bleibt das ut des Nebensatzes aus: alsdann ist der Ausrufesatz formell als eingeschoben zu betrachten.

10) Durch einen Satz mit einem relat., dem blos durch die Betonung die Kraft eines Ausrufs verliehen wird: Agric. 1. Quotiens magna aliqua ac nobilis virtus vicit ac supergressa est vitium parvisque magnisque civitatibus commune, ignorantiam recti et invidiam!

Anm. 1. Der Lateiner kennt nicht den bejahend gemeinten und formal verneinten Ausruf: Wie gross ist nicht Gottes Güte! Quanta est Dei benignitas! —

Anm. 2. Auch hier ist die Häufung des Relat. im Lateinischen sehr beliebt: Quantae quoties occasiones quam praeclarae fuerunt! —

Achtes Kapitel.

Der zusammengezogene Satz

entsteht, wenn in einem einfachen Satze ein oder mehrere Satztheile mehrfach gesetzt werden. So viele Satztheile mehrfach vorhanden sind, in so viele einfache Sätze lässt sich der zusammengezogene Satz auflösen. Ueberall wird aber ein bescheidenes Zahlenverhältniss der zusammengezogenen Satztheile zu den einfach vorhandenen anzurathen sein, indem die Vervielfachung zu vieler Satztheile den zusammengezogenen Satz schleppend und unangenehm macht.

Die Verbindung der mehrfach vorhandenen Satztheile unter einander geschieht entweder durch blosse Nebeneinanderstellung (Asyndeton): Sall. Cat. 11: Gloriam, honorem, imperium bonus, ignavus aeque sibi exoptant;

oder durch eine besondere Wortart, nämlich durch die Bindewörter (conjunctiones), wozu auch die adverbia mit bindender Kraft zu rechnen sind: et, partim etc.

Anm. Aehnlich wie die Sprache im zusammengezogenen Satze verfährt die Mathematik bei Vereinfachung ihrer Ausdrücke und ihres Verfahrens: $ax + bx = (a + b) x$. —

Im Allgemeinen erfordert der zusammengezogene Satz also nur eine genaue Kenntniss der hierher gehörigen Bindewörter, indem er im Uebrigen blos eine Wiederholung des einfachen Satzes darbietet. Nur ein Punkt verursacht durch sein Abweichen vom Deutschen einige Schwierigkeiten, nämlich die Lehre von der Congruenz des Prädikats (nebst seinem Attribute etc.) mit dem mehrfach vorhandenen Subjecte in genus und numerus. Wir halten es für passend, zunächst eine Uebersicht der hier vorkommenden Fälle zu geben, und hierauf die Erklärung der Bindewörter folgen zu lassen. —

Congruenz des Präedikates etc. mit dem mehrfach vorhandenen Subjecte.

A. Im Numerus.

1) Bei gleicher Person des Subjects steht das Prädikat etc.

a. im numer. plur., wenn es auf alle Subjecte als auf eine Vielheit bezogen wird: Tac. Hist. 3, 68: Nox et ignotum rus fugam Neronis absconderant.

Anm. Hieraus erklärt sich auch die Zusammenziehung: Cn. et P. Scipiones.

b. im num. singul., wenn man die mehrfach vorhandenen Subjecte in eine Einheit geistig (oder sinnlich?) zusammen fassen kann;

c. oder es wird das Prädikat etc. nur auf eines der Subjecte bezogen und mit diesem in Uebereinstimmung gebracht: Jug. 14, 10: Hostes ab latere, vos amici procul, spes omnis in armis erat.

Anm. Besonders liebt der Lateiner diess letztere Verfahren bei den trennenden Bindewörtern aut-aut, vel-vel, so wie bei den ausschliessenden neque-neque, obgleich auch hier die Regel a. anwendbar ist.

2) Bei verschiedenen Personen im Subject steht

a. wenn das Prädikat auf alle Subjecte als eine (einheitliche) Vielheit bezogen wird, dasselbe im num. plur. so, dass es in der Person sich nach der desjenigen Subjects richtet, welches in dieser Hinsicht vor den übrigen den Vorzug behauptet, indem die erste Person der zweiten und diese der dritten im Range vorangeht: Tac. Hist. 2, 47: Experti in vicem sumus, ego ac fortuna.

b. das Prädikat etc. wird nur auf ein Subject bezogen und mit diesem in Verbindung (Congruenz) gebracht.

Anm. Besonders ist diess der Fall bei aut-aut, nec-nec, und auch bei et-et.

Und so auch als Asyndeton: Tu bene, frater tuus male scribit. —

B. Im genus.

Wenn hinsichtlich des genus ein Prädikat etc. sich nach dem mehrfach vorhandenen Subjecte zu richten hat, so gelten folgende Regeln:

1) Bei gleichem Geschlechte der Subjecte wird das Prädikat

a. auf alle bezogen im numer. plur. und im gleichen Geschlechte,

b. oder ausschliesslich mit einem einzigen in Verbindung gebracht.

Anm. Doch können im Falle a. die Subjecte, wenn es Sachsubstantive sind, das Prädikat auch im neutr. plur. bei sich haben.

2) Bei verschiedenem Geschlechte der Subjecte steht das Prädikat

a. auf alle bezogen, und zwar:
bei Personalsubstantiven im masc. plur.,
bei Sachsubstantiven im neutr. plur.;

b. oder es wird ausschliesslich mit einem einzigen Subject verbunden,

und bei gemischten Personen- und Sachsubstantiven tritt meist dieser letztere Fall ein, so dass entweder das Prädikat auf das Personensubstantiv bezogen wird,

oder auf das Sachsubstantiv;

wenn nicht Personen- und Sachsubstantive gemeinschaftlich als Sachen aufgefasst werden, und mit ihnen das Prädikat im neutr. plur. verbunden wird.

Anm. Constr. ad synesin: Ann. 2, 52. Furius Camillus legionem et quod sub signis sociorum in unum conductos ad hostem duxit. —

Die Bindewörter des zusammengezogenen Satzes sind entweder eigentliche Bindewörter (im engeren Sinne: et, ac etc.), oder zu Bindewörtern gewordene adverbia (modo, partim etc.). In Beziehung auf die Qualität ihrer bindenden Kraft zerfallen sie in:

I. Gleichstellende Bindewörter (conjunct. copulat. im engeren Sinne); dazu gehören:

1) et,
2) que,
3) atque,
4) ac,
5) (als verneintes und) neque: opinionibus vulgi rapimur in errorem nec vera cernimus.

Anm. 1. Attribute verschiedener Art (Eigenschaftswörter, Fürwörter, partic., Zahlwörter) bei einem einzigen Hauptworte bilden natürlich keine Zusammenziehung: tres amplae domus. — praeclarus ille vir.

Eben so wenig ist eine Zusammenziehung anzunehmen, wenn das eine attrib. mit dem subst. gleichsam verschmelzend einen neuen zusammengesetzten Begriff bildet, zu dem dann erst das zweite attrib. die eigentliche attributive Bestimmung bildet: naves longae veteres. — fecundi agri Campani. —

In anderer Weise lässt sich ein Zahlwort auch durch ein Bindewort an ein Eigenschaftswort geschlossen einem subst. beilegen; in diesem Falle enthält das Bindewort einen eigenthümlich cumulativen Ausdruck: und zwar: multi et praeclari viri, viele, und zwar berühmte Männer. —

Anm. 2. Aehnlich wie beim beigeordnet zusammengesetzten Satze (§) wird neque durch die Gewohnheit des häufigen Gebrauchs auch dann angewendet, wenn für die Verbindung schon durch ein enim, vero, tamen gesorgt und eigentlich nur noch das in neque liegende non für das zweite verbundene Satzglied erforderlich ist: Alcibiades magnam amicitiam sibi cum quibusdam regibus Thraciae pepererat, neque tamen a caritate patriae potuit recedere. —

Anm. 3. Ungewöhnlich ist der Fall, dass neque einem Satze ein zweites Prädikat bejahend beifügt, und die in neque enthaltene Negation sich lediglich auf einen zu diesem zweiten Prädikat gehörigen Satztheil bezieht: Hostes deustos pluteos turrium videbant nec facile adire apertos (sc. Romanos) ad auxiliandum

animadvertebant. — Consules in Hernicos exercitum duxerunt neque inventis in agro hostibus Ferentinum, urbem eorum, vi ceperunt. —

Anm. 4. Dichterisch: Hor. sat. 1, 6, 43: Si plostra ducenta concurrantque foro tria funera. —

6) Beliebt, als enger verknüpfend, sind die Verdoppelungen der Bindewörter: et-et, et-que, que-et, que-que, neque-neque, nec-nec.

Anm. 1. Die Verdoppelung des neque kann auch durch einen im ersten Gliede negirten Satztheil ersetzt werden: Tu autem te negas fracto remo neque columbae collo commoveri. — Negat Epicurus opus esse ratione neque disputatione. —

Anm. 2. Nicht mit den Doppelgliedern, verbunden durch neque-neque, ist es zu verwechseln, wenn das zweite Glied der einfachen Zusammenziehung mittelst eines neque selbst wieder durch ein zweites neque als untergeordnet zusammengezogen erscheint: Minora dii negligunt neque agellos singulorum nec viticulas persequuntur. —

Anm. 3. Bei verdoppeltem neque kann die Verneinung entweder von dem einen wieder negirt werden: Neque ego unquam dicam etc., neque non laudabo, —

oder von allen beiden: Neque non diligunt dii nos, neque ignorant ea etc.

Anm. 4. Et-que bildet bei Cic. nie ein Doppelglied der Verbindung, sondern et verbindet den ganzen Satz mit dem vorhergehenden, que verbindet in dem neuen Satze die zusammengezogenen Satztheile: Et breviter sane minimeque obscure exposita est veteris Academiae ratio. —

Nie bei Cic. que-et: Metellus seque et exercitum more majorum gerebat. —

Noch ungewöhnlicher ist que-que: Aequitate seque remque publicam curabant. —

Anm. 5. Eine gemischte Doppelverbindung ist die theils bejahende, theils verneinende: et-neque (nec), oder neque (nec) -et (neque non): Aufidus *et* in senatu sententiam dicebat nec amicis deliberantibus deerat.

So auch et-et non, et non-neque, et non-et: Manlius et semper me coluit et a studiis nostris non abhorret. —

7) Als gleichstellende Bindewörter, und zwar regelmässig im Doppelgliede, werden gebraucht die adverbia: modo-modo, nunc-nunc, simul-simul, partim-partim, tum-tum, jam-jam, tam-quam, quum-tum.

Anm. Der Gebrauch von quum-tum, in der gewöhnlichen Bedeutung: »sowie überhaupt, alsdann ganz besonders«, erklärt sich aus der zeitlichen Anwendung dieser Partikeln, §.

II. Entgegenstellende Bindewörter (conj. adversativae), wozu folgende Fälle gehören:

1) Das erste zusammengesetzte Satzglied steht bejaht, das zweite folgt mit sed, autem, at (wie im beigeordneten Satze §). Hierdurch entsteht lediglich eine beschränkende Entgegenstellung.

2) Das erste zusammengezogene Satzglied wird verneint, das zweite folgt mit sed, verum etc. (aufhebende Entgegenstellung): Otii fructus est non contentio animi, sed relaxatio. —

Anm. Eine aus Gleichstellung und Entgegenstellung gemischte Verbindung entsteht durch die Verneinung der § genannten adv. copul. modo und solum, mit folgendem sed. Die hierbei möglichen Fälle sind folgende:

a. non modo (solum) -sed: Neque solum cives, sed cujusque modi genus hominum sollicitabat Lentulus. —

b. non modo (solum) -sed etiam: Nullum tempus dimittam, quin id non modo recusem, sed etiam appetam (non modo hier: n. m. non). — Tanto scelere non modo perfecto, sed etiam cogitato. —

c. etiam-non modo (volum): Secundas etiam res nostras, non modo adversas pertimescebam. —

d. non modo (solum) non-sed ne quidem (sed vix): non modo tibi non irascor, sed ne reprehendo quidem. — Caesaris et Pompeji non modo res gestas non antepono meis, sed ne fortunam quidem ipsam. —

Ist im Falle d. das Prädikat den zusammengezogenen Sätzen gemeinschaftlich und steht am Ende des ganzen Satzes, so fehlt häufig das zweite non bei non modo. Formal ist diess aber als eine aus Bejahung und Verneinung (non modo-sed ne quidem) gemischte Form und, im Falle non modo vorausgeht, als ein Verlassen der bejahenden Verbindung zu betrachten: assentatio non modo amico, sed ne libero quidem digna est (man erwartete fortgefahren mit: sed etiam libero indigna est).

Geht die Negation voraus (z. B. ne quidem), so bildet das folgende non modo ein Verlassen dieser Construction und eine bejahende Fortsetzung, deren verneinender Sinn lediglich aus dem Contexte herauszufinden ist: Apollinis oracula ne mediocri quidem cuiquam, non modo prudenti, probata sunt. — Nullum meum minimum dictum, non modo factum, pro Caesare intercessit. —

Steht hingegen bei einem solchen Verlassen der Construction das Prädikat bei dem ersten zusammengezogenen Satzgliede, so bildet das folgende Glied stets einen verkürzten Satz: Ne sues quidem id velint, non modo ipse (sc. id non vult). —

III. Ausschliessende Bindewörter (conj. disjunctivae) sind:

1) aut,
2) vel,
3) ve,
4) seu,
5) aut-aut, vel-vel.

Anm. sive-sive bildet ursprünglich eingeschobene Nebensätze der Bedingung: si vis - si vis, bis es allmälig fast zum reinen Bindeworte herabsank.

Schlussbemerkung. Wird im zusammengezogenen Satze das Bindewort so oft wiederholt, als es mehrfach vorhandene Satztheile giebt, so nennt man diese Verbindungsweise ein Polysyndeton.

Dass hingegen im Asyndeton alle Bindewörter wegbleiben, haben wir schon oben § gesehen. Ein solches Asyndeton verleiht der Rede oft einen gewissen energischen Reiz, und ist in gewissen Ausdrücken stehender Gebrauch:

a. bei den adv. primum, deinde, tum etc., denen man übrigens auch verbindende Kraft beilegen kann;

b. bei reliqui, ceteri, alii etc., wenn sie von dem betreffenden Gegenstande den Rest angeben.

Da endlich die Zusammenziehung bei den wichtigsten wie bei den geringsten Satztheilen eines einfachen Satzes statt finden kann, so lassen wir zum Schlusse eine Sammlung gemischter Beispiele folgen, die jeweils aus den bisher gegebenen Regeln ihre Erklärung finden mögen.

Peripatetici et Academici nominibus differunt, re congruunt etc. —

Elftes Kapitel.

Der durch Beiordnung zusammengesetzte Satz.

Wenn zwei oder mehrere der bisher dargestellten Satzarten in einem engen Gedankenzusammenhang stehen oder erst vereint eine höhere Gedankeneinheit bilden, so können sie dieser inneren Einheit entsprechend auch in

die äussere syntaktische Einheit eines grossen Satzgefüges zusammentreten, ohne dadurch ihre gegenseitige formale Selbständigkeit einzubüssen. Diese Verbindung zweier oder mehrerer unabhängiger Sätze zu einem Satzganzen erhält den Namen des beigeordneten Satzes, und ist diese Beiordnung auf doppelte Weise möglich:

A. Die Sätze werden einfach aneinandergereiht ohne alles formale Band (Asyndeton). Die so asyndetisch verbundenen Sätze stehen geistig zu einander im Verhältniss:

a. Der Beiordnung: C. B. G. 7, 88. Repente post tergum equitatus cernitur: cohortes aliae appropinquant: hostes terga vertunt: fugientihus equites occurrunt: fit magna caedes. — p. Arch. 11. Haec vero (memoria sc. sempiterna) sive a meo sensu post mortem afutura est, sive, ut sapientissimi homines putaverunt, ad aliquam animi mei partem pertinebit: nunc quidem certe cogitatione quadam speque delector.

Beisp.

b. Der Entgegenstellung: Ann. 15, 63. Vitae delenimenta monstraveram tibi: tu mortis decus mavis. —

Beisp.

c. Der Ausschliessung: Agric. 27. Iniquissima haec bellorum conditio est: prospera omnes sibi vindicant, adversa uni imputantur. —

Beisp.

d. der Begründung.

Beisp.

Als Asyndeton ist es auch zu betrachten, wenn folgende adv. zu einem oder allen beigeordneten Sätzen hinzutreten:

1) etiam und quoque. Quoque setzt ein gemeinschaftliches Prädikat oder Object mit dem verglichenen vorausgegangenen Satze voraus. Etiam ist vermehrend (et-jam?). Man kann also nicht sagen: Cajus interemit civem, Titius urbem quoque incendit. — Etiam vor oder nachgesetzt.

2) Item enthält eine reine Vergleichung.

Anm. Das zweite Glied der Vergleichung verneint mit non item (nicht: non etiam).

3) Nec. Das einzeln stehende nec verlangt zur Ergänzung ein zu supplirendes erstes Satzglied mit nec: Interrogatus, an facta hominum deos fallerent: nec cogitata, inquit (supplirend als erstes Glied: nec facta).

4) Ne-quidem.

5) Primum (primo), deinde, tum, postea, denique, demum, tandem, postremo.

6) Partim-partim, alias-alias, aliter-aliter, modo-modo, nunc-nunc, jam-jam, tum-tum, simul-simul, dumtaxat.

B. Die Verbindung der beigeordneten Sätze kann aber auch durch ausdrückliche Bindewörter geschehen, welche hierbei in folgende Classen zerfallen:

I. Beifügende Bindewörter (conj. copul.):

1) Et.

2) Que.

Anm. 1. et non und neque.

Anm. 2. neque non.

Anm. 3. Ueber neve (neu) s. §

Anm. 4. Que zur Verstärkung von 1- und 2-sylbigen Wörtern.

Anm. 5. Que dichterisch nachgestellt: De facili compositque luto.

Anm. 6. Neque et: Tac. A. 15, 12. ad Her. 4, 17.

Anm. 7. Wechsel der Partikeln: Caes. B. C. 1, 52: que-et-atque-et-ac.

Nach einer Negation setzt nicht et fort, sondern aut (vel).

Aber Cic. de rep. 3, 31.

3) Ac und atque.

Anm. 1. Ac nie vor einem Vokal oder h.

Anm. 2. atque adeo (statt vel potius).

Anm. 3. atque nachgestellt nach mehreren Worten ist dichterisch.

4) et-et, neque(nec)-neque (nec), neve(neu)-neve(neu) bilden ein Polysyndeton.

Anm. 1. Et-que.

Anm. 2. Que-que.

Anm. 3. Neque-neque non. Neque-et. Et-neque.

Anm. 4. p. Marcel. 2. Nunquam temeritas cum sapientia commiscetur, neque ad consilium casus admittitur. —

5) Quum-tum, tam-quam, welche Verbindungsart aus den untergeordneten Sätzen übertragen erscheint. —

II. Entgegenstellende Bindewörter (c. adv.).

a. Die Gegenstellung ist eine blos beschränkende, wenn der erste Satz bejahend ist, und der zweite entgegengestellt wird mit:

1) sed, autem,

2) at, atqui,

3) verum, vero,

4) tamen.

Anm. 1. Stellung.

Anm. 2. at vero, attamen, sed tamen, verumtamen: p. Rosc. 20, 55. Innocens est quispiam: verumtamen, quamquam abest a culpa, suspicione tamen non caret. —

b. Die Gegenstellung ist eine aufhebende, indem der erste Satz verneint, der zweite mit sed oder verum entgegengestellt wird:

1) non modo (solum) -sed.

Beisp.

non modo (s.) -sed etiam.

Beisp.

Anm. Non modo-verum quoque.

2) Non modo non (nihil, nullus etc.) -sed ne quidem (sed vix).

Anm. 1. Regnum non modo Rom. homini, sed ne Persae quidem cuiquam tolerabile.

Anm. 2. Quis non modo approbavit, sed non indignissimum facinus putavit?

III. Ausschliessende Bindewörter (c. disj.):
1) aut, vel,
2) sive, ve,
3) aut-aut, vel-vel, sive-sive.

Anm. Nemo aut miles aut eques a Caesare ad Pompejum transierat.

IV. Begründende Bindewörter (c. caus.):

1) nam, namque. Aristid. 1. Aristides cum Themistocle de principatu contendit; namque obtrectarunt inter se. —
2) enim, etenim,
3) quare, quamobrem,
4) quapropter, quocirca,
5) nempe, quippe,
6) scilicet, videlicet,
7) nimirum,
8) utique.

Anm. 1. At enim, sed enim, verum enim, enimvero, verum enimvero bilden eine entgegenstellend-begründende Mischform.

Anm. 2. Nachdrückliche Erläuterung durch einen besondern Hauptsatz mit dico oder inquam.

Anm. 3. Das einfach erläuternde und ergänzende »nämlich« fehlt im Lateinischen: Inter Rom. duo floruerunt praestantissimi oratores, Cicero et Hortensius. —

V. Folgernde Bindewörter (c. consec.):
1) igitur,
2) itaque,
3) ergo,
4) hinc, inde, proinde, unde.

Anm. 1. Ergo und itaque an der ersten, igitur an der zweiten Stelle.

Anm. 2. Die an der zweiten Stelle befindlichen conj. caus. und consec. treten an die dritte, wenn der Satz mit Hauptwörtern cum praepos. anfängt, die dann nicht getrennt zu werden pflegen: ad humanas igitur (autem, enim etc.) res. Necesse est enim. —

Zwölftes Kapitel.

Der verkürzte Satz

kann nur in Verbindung mit einem andern Satze vorkommen; sein Wesen beruht nämlich darauf, dass ihm ein oder mehrere Satzglieder fehlen, welche sich nur aus den Satzgliedern oder aus dem Sinne des mit ihm verbundenen Satzes ergänzen lassen. Der verkürzte Satz erscheint neben dem mit ihm verbundenen vollständigen Satze entweder

a. als beigeordnet:

In Hyrcania plebs publicos alit canes, optimates domesticos. Germ. 4. Minime sitim aestumque tolerare, frigora atque inediam caelo solove assueverunt. — Germ. 27. Sua cuique arma, quorundam igni et equus adjicitur. — Jug. 10. Non exercitus neque thesauri praesidia regni sunt, verum amici, quos neque armis cogere neque auro parare queas. — Catil. 54. Caesar beneficiis atque munificentia magnus habebatur, integritate vitae Cato. — Caesar dando, sublevando, ignoscendo, Cato nihil largiundo gloriam adeptus est. —

Anm. Ist das beiden Sätzen gemeinschaftliche Prädikat im vollständigen Satze bejahend, und wird dasselbe im verkürzten verneint, so darf es in der Regel in letzterem nicht fehlen: Huic oratori multa defuerunt, ubertas non defuit. — Ex propinquitate benevolentia tolli potest, ex amicitia non potest. —

Oder es steht dafür item: Hoc Herculi potuit con-

tingere, nobis non item. — Spectaculum uni Crasso jucundum fuit, ceteris non item. —

Selten: Varroni displicet consilium, mihi non; — oder

b. als untergeordnet (als Nebensatz), welches der zahlreichere Fall ist, da sehr oft die Vervollständigung eines Nebensatzes überflüssig erschien, dessen Sinn sich leicht aus dem ihm übergeordneten Satze (per contextum) ergab: p. Rosc. 31, 86. Quid, si accedit eodem, ut tenuis antea fuerit? quid, si, ut avarus? quid, si, ut audax? quid, si, ut illius, qui occisus est, inimicissimus? — Hist. 4, 74. Vitia erunt, donec homines. —

Anm. 1. Besonders häufig sind verkürzte Bedingungssätze mit nisi: Tac. Ann. 1, 3. Bellum ea tempestate nullum nisi adversus Germanos supererat. — Milt. 4. Athenienses auxilium nusquam nisi a Lacedaemoniis petierunt; —

wobei auch wieder der Hauptsatz verkürzt werden kann, indem er sein Prädikat an den Nebensatz abgibt: Quis illum consulem, nisi latrones putant?

Anm. 2. Bei zwei Hauptsätzen mit Nebensätzen der Bedingung erscheint der zweite, conträre Bedingungssatz oft verkürzt mit sin minus (aliter).

Besonders ungezwungen ergeben sich die Verknüpfungen der verkürzten Sätze mittelst eines relat. in denselben, und zwar

a. als untergeordnet verkürzt: quandocunque mihi poenas dabis. — Germ. 10. Auspicia sortesque, ut qui maxime, observant. —

Anm. 1. Der verkürzte Nebensatz des attr. theilt mit dem Hauptsatze die ganze Construction, wenn er aus diesem sein Subject und Prädikat ergänzt: Platonem ferunt sensisse idem, quod Pythagoram (sc. sensisse ferunt). — Credo, te idem peccasse, quod me. —

Bei verschiedenem Subjecte und Prädikate kann hier keine Verkürzung eintreten: Quis credat, tantum esse solem, quantus videatur? —

Anm. 2. Das relat. des verkürzten Nebensatzes kann sich auch in formale Uebereinstimmung setzen mit dem demonstr. des Hauptsatzes, auf welches es sich bezieht, und indem nun jenes dem. des Hauptsatzes als leicht zu ergänzen wegfällt, entsteht hierdurch eine für uns ganz unnachahmliche Verkürzung in Haupt- und Nebensätzen: Quibus poterat, sauciis ductis secum ad urbem pergit. — Raptim, quibus quisque poterat, elatis exibant. — (Nur beim abl. abs.?)

Anm. 3. Durch das relat. quantus können Haupt- und Nebensätze in doppelter Verkürzung zu einem einfachen Satze verbunden werden: Id mirum quantum profuit ad concordiam civitatis. (statt Mirum est, quantum id. p. ad. c. civi.) — Poscebat ille nimium quantum (statt nimium est, qu. ille p.)

b. als beigeordnet verkürzt: tantum, quod hominem non nominat, causam quidem totam perscribit. —

Anm. Mit Auslassung des Nebensatzes mit quod wurde tantum non förmlich zum adverb.: Quum hostes tantum non arcessierint. —

Fast die Hälfte aller verkürzten Sätze aber wird gebildet durch

die Vergleichungssätze.

Auch von ihnen gilt die Eintheilung, welche wir oben § für alle verkürzten Sätze festgesetzt haben.

I. Der verkürzte Vergleichungssatz erscheint dem unverkürzten Hauptsatze beigeordnet; die Vergleichung wird im Hauptsatze durch den compar., im Nebensatze durch quam ausgedrückt: Dial. de or. 37. Plures bonos praeliatores bella quam pax ferunt. —

1) Die Vergleichung findet zwischen zwei verschiedenen Gegenständen statt; dem zusammengesetzten Verglei-

chungssatze liegen zwei einander beigeordnete Positivsätze zu Grunde. Erhält nun der eine Gegenstand in der Vergleichung (durch den compar.) den Vorzug, so genügt es, aus dem zweiten Satze den zweiten (in der Vergleichung unterlegenen) Gegenstand mit quam zu nennen, denn aus dem ersten vollständigen Satze ist durch den compar. schon an sich klar, dass dem zweiten verglichenen Gegenstande im verkürzten Satze dieselben Satztheile mit dem positiv. zukommen. Bei dieser Gemeinschaftlichkeit der Construction stehen natürlich auch die beiden verglichenen Gegenstände im gleichen Satzverhältnisse als Subject oder näheres Object etc.: Decet cariorem esse patriam nobis, quam nosmet ipsos. — p. Rosc. 20, 55. Utilius est absolvi innocentem, quam nocentem causam non dicere. — Hist. 2, 84. Nihil aeque fatigabat, quam pecuniarum conquisitio. —

Eine Verkürzung in beiden verglichenen Sätzen entsteht, wenn der eine vollständige Satz sein Prädikat an den zweiten verkürzten abgibt. Diess ist nur möglich, wenn in beiden Sätzen sich die Vergleichung um die beiden Subjecte drehte: Semproniae cariora semper omnia, quam decus aut pudicitia fuit. —

Opportunior fugae collis, quam campi fuerant. — Dial. de orat. 10. Ne opinio quidem et fama aeque poetas, quam oratores sequitur. —

Durch das Hineinziehen des verkürzten Satzes in den vollständigen kann das ganze Satzgefüge eine scheinbare Aehnlichkeit mit einem zusammengezogenen Satze erhalten:

Divitiae a stultis magis quam a sapientibus expetuntur. — Ann. 15, 20. Nam culpa quam poena tempore prior, emendare quam peccare posterius est. —

Anm. 1. Dass man dem vollständigen Satze den zweiten verglichenen Gegenstand auch im abl. des Grundes beifügen und hierdurch einen einfachen Satz bilden kann, s. §   : Nihil amabilius est virtute. — Natürlich ist diess bei möglicher Zweideutigkeit nicht zu empfehlen: Brutum ego non minus te (quam tu oder te) amo. —

Anm. 2. Das Zeitwort malo (magis volo), sowie das impers. praestat ersetzen oft vermöge ihrer comparativen Kraft den compar. im vollständigen Satze: Valere malo, quam dives esse. — Accipere, quam facere, praestat injuriam. — Catil. 54. Cato esse quam videri bonus malebat. —

Anm. 3. Eine ähnliche comparative Kraft besitzt das pronom. alius mit seinem adv. aliter. Nur hat aliter im verkürzten Satze stets die Bindewörter ac und atque statt quam:

Beisp.

alius eben so, wenn es bejahend steht:

Beisp.

verneint hingegen regiert alius im verkürzten Satze quam:

Beisp.

oder nisi (also verkürzter Bedingungsatz):

Beisp.

Anm. 4. Bilden die beiden verglichenen Gegenstände einen zusammengesetzten Begriff mit gemeinschaftlichem genus (durch das Hauptwort bezeichnet) und verschiedenen species (durch einen genit. bezeichnet), so bleibt im verkürzten Satze nur der die Verschiedenheit bezeichnende genit. stehen: Morbi perniciosiores pluresque sunt animi, quam corporis. — Prima Gallorum proelia plus, quam virorum, postrema minus, quam feminarum sunt. —

Anm. 5. Verglichene Verhalten haben natürlich den compar. des adv. im vollständigen Satze, besonders magis, amplius, potius: Victus est Xerxes magis consilio Themistoclis, quam armis Graeciae.

Manchmal tritt dieses potius und magis zu einem andern compar.: Qui se ab omnibus desertos magis quam abs te defensos esse malunt.

Plus ist substantivisches Neutr. und ursprünglich näheres Object: Vitiosi principes plus exemplo, quam peccato nocent. — Catonem nostrum non tu amas plus, quam ego. — Bella plus quam civilia. — Perfidia plus quam Punica. — Ne quis plus quam unius civitatis esse possit. — Plus justo placidus.

Oft bleibt der adv. compar., als sich von selbst verstehend, weg: Romani beneficiis, quam metu imperium agitabant. — Ann. 11, 25. Famosos probris quonam modo senatu depelleret anxius, mitem et recens repertam, quam ex severitate prisca rationem adhibuit. —

Anm. 6. Eine der eigenthümlichsten Verkürzungen ist die, welche durch quam pro aussagt, dass der compar. im verglichenen Satze etwas Stärkeres ausdrückt, als man nach den durch pro angegebenen Verhältnissen anzunehmen berechtigt war: Minor caedes, quam pro tanta victoria, fuit. —

Anm. 7. Der geringere Grad des Einen durch non minus in Abrede gestellt: Non minus interdum oratorium est tacere, quam dicere. —

Der höhere Grad des Andern durch non magis (plus) verneint: Liberi hominibus non magis cari esse debent, quam patria.

Der Gebrauch von non magis ist ein ironischer, wo das Verglichene dem zweiten Gegenstand gar nicht zukömmt: Non magis ex malo bonum nascitur, quam ficus ex olea. —

Der verkürzte Satz kann aber seines eigenen Subjects und Prädikats nicht entbehren, wenn dasselbe Prädikat in jedem der beiden ursprünglichen Positivsätze in einer andern Zeit stund: Ego in hac re felicior sum, quam tu fuisti. —

Aber: homini majori, quam tu es. —

Anm. Ad fam. 1, 2. De his rebus pridie, quam haec scripsi, senatus auctoritas gravissima intercessit. —

2) Wenn aber nicht verschiedene Gegenstände einander vergleichend gegenüber gestellt werden, sondern an einem einzigen Gegenstande durch Vergleichung die innere Verschiedenheit seines attributi (durch zwei adj.) oder seines Verhaltens (durch zwei adv.) dargestellt werden soll, so hat der Lateiner zwei Arten des Ausdrucks, nämlich die verglichenen adj. oder adv. stehen:

a. beide im compar.: Asia ditiores, quam fortiores exercitus faciebat. — Romani bella quaedam fortius, quam felicius gesserunt. — Ann. 15, 3. Legiones duas subsidium Tigrani mittit, occulto praecepto, compositius cuncta, quam festinantius agerent. — Hist. 2, 24. Recuperare gloriam avidius, quam consultius properabat. —

b. beide im posit., jedoch so, dass das vorgezogene attrib. (adv.) noch magis erhält: Celer tuus disertus magis est, quam sapiens. — Magis saepe, quam vere, Aetoli unquam pacem petebant. — Hist. 3, 62. Mox sponte mimos actitavit, scite magis quam probe. —

II. Der verkürzte Vergleichungssatz steht schon ursprünglich zu dem vollständigen im Verhältniss der Unterordnung. Unverkürzt haben wir solche Vergleichungssätze schon oben § angetroffen; sie enthalten entweder einen compar. od. einen superl. und bezeichnen eine Wechselwirkung oder Proportion des Verglichenen, indem sie behaupten: in je stärkerem (stärkstem) Grade sich bei einem Gegenstande das eine Verglichene findet, in desto stärkerem (oder stärkstem) Grade tritt auch das andere Verglichene ein. Hierher gehören die Sätze:

1) mit quo-eo, quanto-tanto, und dem comp.:

Eo crassior aer est, quo terris propior.

2) mit ita (sic) -ut und dem compar. oder superl.

Anm. 1. Dasselbe Verhältniss stellen die adv. tamquam, tantum-quantum, toties-quoties dar: Nihil est tam pulchrum, quam virtus. — Gracchus utinam non tam fratri pietatem, quam patriae praestare voluisset. — Ad fam. 5, 2. Tam sum amicus rei publicae, quam qui maxime. —

Anm. 2. Auch der Hauptsatz kann verkürzt erscheinen, indem sein Subject von dem relat. des Nebensatzes angezogen wird: Quo quis (quisque) modestius se gerit, eo magis aliis probatur; —

oder indem das Prädikat des Hauptsatzes in den verkürzten Nebensatz tritt: Tanto brevius omne tempus, quanto felicius est.

Anm. 3. Tacit. Gebr. eines Posit. und eines Compar.: Ann. 1, 57. Barbarus, quanto quis audacia promptus, tanto magis fidus rebusque motis potior habetur. — Ann. 1, 68. Hosti sonus tubarum, fulgor armorum, quanto inopina, tanto majora offunduntur. —

Anm. 4. Ein verkürzter Satz liegt so streng genommen in jedem einfachen Satze durch die Einführung eines Satztheils mittelst des vergleichenden ut: Alcibiades in dicendo satis exercitatus fuit, ut Atheniensis. — Ut illis temporibus doctus fuit. — Ann. 3, 43. Augebantur eae copiae vicinarum civitatum ut nondum aperta consensione, ita viritim promptis studiis. —

Anm. 5. Nebensätze der Vergleichung (s. §   ), welche z. B. in voller Form lauten: Sic te Caesari commendavi, ut gravissime et diligentissime potui,

können durch das vergleichende relat. (quam, quantus, qualis etc.) auf eine dem Deutschen unerreichbare Weise Theile des Hauptsatzes an sich ziehen und zugleich mit dem Hauptsatze in innigsten Zusammenhang gebracht werden: quam potui maximis itineribus exercitum ad Amanum duxi;

und durch Weglassung von Subject und Prädikat des Nebensatzes (Verkürzung) kann nun ein scheinbar einfacher Satz entstehen: quam maximis itineribus exercitum ad Amanum duxi. — C. B. G. 6, 23. Civitatibus (Germanorum sc.) maxima laus est quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere. — Hist. 4, 58. Tolerant cum maxime inopiam obsidiumque apud Vetera legiones. — Ann. 7, 11.

Ipse, ut quam primum iter conficeret, Genabum Carnutum proficiscitur. —

Die Doppelfragen

bilden in ihrem zweiten Gliede gleichfalls fast regelmässig eine Satzverkürzung. Sie stellen das eine Verglichene mit oder ohne compar. (superl.) dem andern gegenüber; im ersten Fragegliede (vollständigen Satze) steht ne, num oder utrum (ne oder num je nach den §   darüber gegebenen Regeln), das zweite (verkürzte) folgt mit an (verneint annon):

Utrum beatus est sapiens, an miser? — Ann. 6, 22. Sed mihi haec ac talia audienti in incerto judicium est, fatone res mortalium et necessitate immutabili, an forte volvantur. —

Anm. 1. Utrum ist streng genommen eine für sich bestehende Ellipse: welches von beiden? d. h. utrum est? oder utrum mavis? etc. Es sollte also die Interpunction stets folgende sein: utrum? beatus est sapiens, an miser? —

was auch dadurch bestätigt wird, dass (analog dieser Interpunction) das erste Fragglied entweder oft ganz ohne Fragewort steht: Ann. 1, 50. Consultat, ex duobus itineribus breve et solitum sequatur, an impeditius et intentatum eoque hostibus incautum. — Jug. 24. Ferro an fame acrius urgear, incertus sum. —

Beisp.

oder dass es ne hat, und doch utrum als näheres Object zu einem besondern Prädikat vorausgeht! Utrum mavis, statimne nos vela facere, an paululum remigare? —

Anm. 2. Verstärkt können utrum, num und an noch durch ein ne werden: utrumne, numne, anne;

oder durch nam: utrumnam, Liv. 37, 17, 10.

Anm. 3. In indirecten Fragen steht statt annon: necne; beide Fragewörter wiederholen das erste Frageglied in negativer und zwar verkürzter Form: Ad fam. 2, 17. Parthi transierint necne, praeter te video dubitare neminem. —

Anm. 4. Wenn im zweiten Fragegliede ne statt an steht, z. B. in incerto fuit, vicissent, victine essent? so liegen stets zwei selbständige Fragen vor, die zweite mit, die erste ohne Fragewort, die eine gewöhnlich verkürzt, und die Disjunction ist aus dem Sinne zu entnehmen: Ut possit judicari, verum id, falsumne sit?

Anm. 5. Fortsetzung der Frage mit aut: Jug. 67.: Id misericordiane hospitis, an pactione, aut casu ita evenerit, parum comperimus. —

Jede Doppelfrage kann aber auch natürlich in der Form eines selbständig beigeordneten zusammengesetzten Satzes (ohne Verkürzung) erscheinen: Num dubitas de animorum immortalitate, an eam firmiter tenes? —

Anm. 1. Eine eigenthümliche Anwendung findet das »an« der fortgesetzten Frage bei den Ausdrücken: nescio, haud scio, dubito, incertum est und ähnlichen. Hier pflegte nämlich der Lateiner das erste Frageglied ganz wegzulassen, und zum Ausdrucke der Ungewissheit und des Zweifels, sowie wegen der Abhängigkeit vom gemeinschaftlichen Hauptsatze haud scio etc. steht naturgemäss das zweite Frageglied mit an im mod. conj. Wären diese Fragglieder vollständig, so würden sie formell entweder als Subject (zu incertum est etc.) erscheinen:

Beisp.

oder als näheres Object (zu nescio etc.):

Beisp.

Natürlich ist die Frage mit an bejahend; mit verneinendem Sinne sagt man: haud scio, num. —
Nescio, an non sit, sagt, dass es wohl nicht sei. —
Mit haud scio an passt kein ullus etc., da dieses ja einen negativen Sinn in die Frage brächte. So hat es denn auch Cic. nicht, wohl aber die Spätern, denen die bescheidene Wendung mit haud scio an zur Formel geworden war. So haud scio an ullus, unquam, usquam, bei Sen., Quinct., Plin. etc. So ist auch dubito an bejahend bei Cic., hingegen bejahend und verneinend bei den Späteren.

Anm. 2. Satzverkürzungen finden sich auch häufig bei eingeschobenen Sätzen:

a. nescio quis (quid, qui etc.);
b. nescio quomodo etc.;
c. Id – mirum quantum — profuit ad concordiam civitatis. —

Hist. 3, 62. Flavianus exercitus, immane quantum, exitium Valentis ut finem belli accepit. — Hist. 4, 34. Forte Civilis lapsu equi prostratus, immane quantum suis pavoris et hostibus alacritatis indidit. — Hist. 5, 10. Proximus annus, civili bello intentus, quantum ad Judaeos, per otium transiit. —